

# Empfangsbestätigung

Ich, \_\_\_\_\_ habe folgende Unterlagen zu meinem Antrag erhalten und zur Kenntnis genommen:

Bedingungen (für Personenversicherung inkl. Informationspflichten nach VVG-InfoVerordnung):

Informationen gemäß § 1 VVG InfoV.
AHB Haftpflicht H-001.01 Stand 15.08.2012
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe der Baubranche (Bauhaupt- und Baunebengewerbe) H-103.01 Stand: 01.10.2012

Sonstiges:

Merkblatt Datenverarbeitung
Belehrung nach 19 -22 VVG

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



\*K31505\*

## **INTER Allgemeine Versicherung AG**

### **Informationen gem. § 1 VVG-InfoV**

Stand 01.07.2010

#### **Angaben zum Unternehmen, ladungsfähige Anschrift und gesetzliche Vertreter**

INTER Allgemeine Versicherung AG, Erzbergerstr. 9-15, 68165 Mannheim.  
Telefon: 0621 427-427, Fax: 0621 427-944, E-Mail: info@inter.de  
Vorstand: Peter Thomas (Vorsitzender), Matthias Kreibich  
Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Klaus Schönleben  
Sitz: Mannheim; Handelsregister-Nr. HRB 3181 beim Amtsgericht Mannheim  
Die INTER Allgemeine Versicherung AG ist ein Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

#### **Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde**

Als privates Versicherungsunternehmen besteht unsere Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen und Technischen Versicherungen.  
Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228 29970299, Fax 0228 41081550.

#### **Wesentliche Merkmale der Versicherung und anwendbares Recht**

Für das Vertragsverhältnis gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die für den Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen sind diesen Informationen beigelegt. Darin sind auch Auszüge aus den relevanten Gesetzestexten enthalten.

Eine Übersicht über die Leistungen der von Ihnen gewünschten Tarife finden Sie ebenfalls unter diesen Ihnen vorliegenden Informationen.

#### **Gesamtpreis**

Die von Ihnen zu zahlende Versicherungsprämie einschließlich anfallender Versicherungsteuer sowie die Art der Prämienberechnung sind im Antrag aufgeführt. Weitere Kosten fallen nicht an.

#### **Prämienzahlungsmodalitäten**

Als Zahlungsweisen der Prämien sind monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich möglich.

Bei unterjähriger Zahlungsweise dürfen folgende Mindestprämien nicht unterschritten werden:  
Unfall-, Hausrat-, private Glas-, private Haftpflicht- und Wohngebäudeversicherung 5 EUR je Rate; gewerbliche Haftpflicht- und gewerbliche Sachversicherung 15 EUR je Rate; gewerbliche technische Versicherung 50 EUR je Rate.

Die Prämie ist grundsätzlich jeweils zu Beginn des Kalendermonats fällig. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn Sie alles erforderliche für die Zahlung getan haben, z. B. einen Überweisungsauftrag erteilt haben. Sofern Sie uns eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt haben, kümmern wir uns um den Prämieinzug. Bitte beachten Sie zusätzlich die Hinweise im Versicherungsschein zur Zahlung der Erstprämie.

#### **Gültigkeitsdauer der Information**

Unser Angebot für Ihre Sach-, Haftpflicht-, Unfall- oder Technische Versicherung einschließlich der Angaben zur Prämie bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem das Produktinformationsblatt erstellt wurde.

**Vertragsabschluss, Antragsbindung des Versicherungsnehmers, Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies erfolgt regelmäßig dadurch, dass wir Ihnen den Versicherungsschein übersenden. Haben wir Ihnen ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages unterbreitet, kommt der Vertrag zustande, wenn Sie die Annahme unseres Angebots ausdrücklich erklären.

Sie können Ihre Vertragserklärung bis zum Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages widerrufen. Einzelheiten des Widerrufsrechts finden Sie unter dem nachfolgenden Punkt sowie im Versicherungsschein. An einen gestellten Antrag sind Sie nicht gebunden; Sie können den Widerruf auch schon vor unserer Entscheidung über die Annahme des Antrags widerrufen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung), der Zahlung der ersten Versicherungsprämie entsprechend der im Versicherungsschein genannten Hinweise.

**Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen bei der INTER Allgemeine Versicherung AG ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an INTER Allgemeine Versicherung AG, Erzbergerstr. 9-15 in 68165 Mannheim (oder Postfach 10 16 16, 68016 Mannheim). Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0621 427-944, per E-Mail an die E-Mail-Adresse: [Widerruf@inter.de](mailto:Widerruf@inter.de).

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der Prämienbetrag, der auf den Zeitraum vor und nach Zugang Ihres Widerrufs aufzuteilen ist, errechnet sich aus der im Versicherungsschein genannten Prämie, dem dort angegebenen Prämienzahlungszeitraum und der Dauer des Versicherungsschutzes bis zum Widerruf. Die genaue Höhe des einzubehaltenden Betrags hängt also davon ab, zu welchem Zeitpunkt nach Versicherungsbeginn uns Ihr Widerruf zugeht und kann erst zu diesem Zeitpunkt beziffert werden. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**Laufzeit/Beendigung/Kündigung des Vertrages**

Die Laufzeit des Vertrages ist im Antrag aufgeführt.

Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

### **Gerichtsstand**

Für Klagen gegen uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Es ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand am Sitz des Versicherers begründet.

### **Sprache**

Alle diesen Vertrag betreffenden Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

### **Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Sollten Sie mit uns oder unseren Entscheidungen einmal nicht zufrieden sein, so haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde direkt an unseren Vorstand zu wenden.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

Adresse: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080 632, 10006 Berlin, Tel. 01804 224424, Fax 01804 224425, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.  
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

### **Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Sie können Beschwerden auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde richten. Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228 29970299, Fax 0228 41081550, Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

## INTER Allgemeine Versicherung AG

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

### Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

### Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Prämienregulierung
14. Prämien bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Prämienangleichung

### Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Prämienangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten **vor** Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten **nach** Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

### Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

## Umfang des Versicherungsschutzes

### 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n  
p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

- 1.3 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.  
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **2. Vermögenschaden, Abhandenkommen von Sachen**

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögenschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden im Falle der Erweiterung des Versicherungsschutzes die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

## **3. Versichertes Risiko**

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst in den Grenzen der vertraglichen Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

## **4. Vorsorgeversicherung**

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Unabhängig von einer Aufforderung des Versicherers hat der Versicherungsnehmer die Anzeige spätestens 12 Monate nach Entstehen des Risikos in Textform vorzunehmen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Prämie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1, (2) auf den Betrag von 300.000 Euro für Personenschäden und 80.000 Euro für Sachschäden und - soweit vereinbart - 5.000 Euro für Vermögenschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die nur aufgrund eines einmaligen Auftrages entstehen oder die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) aus beruflichen und / oder gewerblichen Risiken, falls nur private Risiken gedeckt sind.

## **5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers**

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtung.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

Er hat das Recht, den Prozess durch eine von ihm beauftragte Person oder von ihm ausgewählten Rechtsanwalt seiner Wahl zu führen. Kostenerstattungen, welche Aufwände des Versicherers betreffen, stehen ausschließlich diesem zu. Der Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen treten derartige künftige Ansprüche schon jetzt an den annehmenden Versicherer ab.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## **6. Begrenzung der Leistungen**

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer in diesen Fällen nicht zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## **7. Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen,

7.1.1 die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.1.2 die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.2 Ansprüche aus bewusstem Abweichen

- von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften,
- von Anweisungen und / oder Bedingungen des Auftraggebers oder

aus sonstigen bewussten Pflichtverletzungen.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

(3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind) sowie Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;



- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern und Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5, (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im Gefahrenbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung des mangelfreien Teils der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch, Teil VII, sind jedoch mitversichert.

7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umweltschadensgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler

Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest und Mineralwolle, asbest- und mineralwollhaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
  - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - (3) Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GVO enthalten,
    - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
  - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
  - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,
  - (4) Schwamm- oder Schimmelbildung.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
  - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
  - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat.
- 7.19 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch sogenannte Kampfhunde verursacht werden.  
 Als Kampfhunde gelten alle Hunderassen, die in irgendeinem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz, Verordnung oder Satzung als solche bezeichnet werden, sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.  
 Als Kampfhund gelten auf alle Fälle:  
 American Staffordshire Terrier, Bandog, Bordeaux Dogge, Bullterrier, Chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espagnol, Mastino Napoletano, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier sowie Tosa Inu.
- 7.20 Haftpflichtansprüche wegen Flurschaden durch Weidevieh sowie wegen Wildschaden (siehe §§ 26 ff BJagdG und entsprechende Landesgesetze).
- 7.21 Haftpflichtansprüche wegen Schäden verursacht im Zusammenhang mit Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Es obliegt dem Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass der Schaden auf andere Ereignisse als die vorgenannten zurückzuführen ist.

## **Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung**

### **8. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### **9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie**

9.1 Die erste oder einmalige Prämie ist zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Im Falle des berechtigten Rücktritts des Versicherers wird eine Geschäftsgebühr in Höhe von 29,75 Euro einschließlich der derzeit gültigen Versicherungsteuer in Höhe 19 v. H. fällig.

#### **10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie**

10.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2, Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2, Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### **11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

#### **12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

### 13. Prämienregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises oder sonstiger Kenntniserlangung über den Risikowegfall beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.  
Der Versicherungsnehmer ist zum Nachweis des Wegfalls des versicherten Interesses gegenüber dem Versicherer verpflichtet, wenn er sich auf den Wegfall beruft.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

### 14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund Rücktritts wegen Anzeigepflichtverletzung wegen arglistiger Nichtanzeige gefahrerheblicher Umstände oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

### 15. Prämienangleichung

- 15.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämie nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalen-

derjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

## Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

### 16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

### 17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem ihm der Wegfall nachgewiesen wurde.

Ziff. 13.2 gilt sinngemäß.

Sofern das Versicherungsvertragsverhältnis innerhalb der ersten 12 Monate endet, werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei einer Vertragsdauer bis zu einem Monat 25 v. H., bis zu 5 Monaten 50 v. H., bis zu 9 Monaten 75 v. H. der Jahresprämie berechnet; die mindestens zu zahlende Prämie beträgt 29,75 Euro einschließlich der derzeit gültigen Versicherungsteuer in Höhe 19 v. H.

### 18. Kündigung nach Prämienanpassung

Erhöht sich die vertragsgemäß zu zahlende Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienenerhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienenerhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### 19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
  - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen**

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

## **21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

## Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

#### 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

#### 23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, die der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.



### 23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### 23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, die der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## 24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

## 25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfeantrag ihm zugestellt oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## **26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **Weitere Bestimmungen**

### **27. Mitversicherte Personen**

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

### **28. Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### **29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

### **30. Verjährung**

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### **31. Zuständiges Gericht**

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### **32. Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe der Baubranche (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)

**Inhaltsverzeichnis:**

**Den genauen Versicherungsumfang und die dort versicherten Gefahren entnehmen Sie bitte dem Bedingungstext; in der Privathaftpflichtversicherung (PHV) unterscheidet er sich je beantragtem Konzept (Basis, Exklusiv oder Premium).**

Ziffer	Thema	Seite
<b>Teil I</b>	<b>Allgemeine Vereinbarungen</b>	7 - 14
1.	Versicherte Risiken (Betriebscharakter / individuelle Deckungserweiterungen)	7
1.1	Mitversicherte Unternehmen <sup>1</sup>	7
1.2	Abgabe von Willenserklärungen	7
2.	Versicherungsschutz	7
3.	Mitversicherte Personen	7 - 8
4.	Versehensklausel, Vorsorgeversicherung	8
5.	Haftpflichtansprüche mitversicherter selbständiger Unternehmen untereinander <sup>1</sup>	8
6.	Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander	8
7.	Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	8
8.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	8
9.	Rügeverzichtserklärungen	8
10.	Verlängerung der Verjährungsfristen bei Gewährleistungsansprüchen <sup>1</sup>	9
11.	Auslandsschäden <sup>1</sup> ; inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	9 - 11
11.1	Auslandsschäden	9 - 11
11.1.1	Ohne besondere Vereinbarung und ohne zusätzliche Prämienberechnung	9
11.1.2	Nur nach besonderer Vereinbarung <sup>1</sup>	9 - 11
11.2	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden (Forum-Shopping-Klausel)	11
12.	Versicherungssummen	11
13.	Regressverzicht	11
14.	Schiedsgerichtsvereinbarungen	11
15.	Kumulregelung	12
16.	Prämienberechnung	12 - 13
17.	Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers	13
17.1	Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in den Teilen I bis VI	13
17.2	Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Teil VII - Privathaftpflichtversicherung	13
18.	Anwendbares Recht / Gerichtsstand	13
19.	Spätschaden- / Nachhaftungsversicherung	14
<b>Teil II</b>	<b>Betriebshaftpflichtversicherung</b>	14 - 37
1.	Gegenstand der Versicherung	14
1.1	Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen	14
1.2	Subunternehmerbeauftragung / Generalunternehmertätigkeit	14
2.	Mitversicherte Nebenrisiken	14 - 19
2.1	Haus- und Grundbesitz, Bauherren- und Bauunternehmerrisiko für eigene Bauvorhaben	14 - 15
2.2	Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Bau- und Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern	15 - 16
2.3	Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG; Betrieb/Verwendung von Bahnen, Kränen und Winden	16
2.4	Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften	16
2.5	Sicherheitsfachkräfte sowie Sicherheits- und Gesundheitskoordinator	17
2.6	Besitz von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie	17
2.7	Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung	17 - 18
2.8	Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbeeinrichtungen	18
2.9	Wand-, Stand- und Getränkeautomaten	18
2.10	Besitz und Verwendung von Gerüsten	18
2.11	Bauleitung sowie Planung, Konstruktion und Objektüberwachung	19

<sup>1</sup> Individuelle Deckungserweiterung, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag bedarf.

Ziffer	Thema	Seite
2.12	Betrieb einer Betonprüfstelle	19
2.13	Durchführung zur Auftrags Erfüllung nötiger Baumarbeiten	19
3.	Deckungserweiterungen	19 - 33
3.1	Vermögensschäden	19
3.1.1	Vermögensschäden - Datenschutz	19
3.1.2	Verlust von gespeichertem Datenmaterial	20
3.1.3	Energieberatung, Energieausweise	20
3.1.4	Nebenberufliche, gutachterliche Tätigkeiten zur Beurteilung von Bauhandwerkerschäden	21
3.1.5	Öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen fahrlässiger Verursachung eines Feuerwehreinsatzes	21
3.1.6	Sonstige Vermögensschäden	21 - 22
3.2	Belegschafts- und Besucherhabe	22
3.3	Abwasser-, Überschwemmungs-, Schwamm- und Schimmelschäden	22
3.4	Mietsachschäden	23 - 24
3.4.1	Mietsachschäden an Immobilien	23
3.4.2	Mietsachschäden an gemieteten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Gabelstaplern sowie nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten	23 - 24
3.5	Bauseits übergebenes Material	24
3.6	Einweisungstätigkeiten beim Einsatz fremder Autokräne	24
3.7	Nachbesserungsbegleitschäden und Mangelbeseitigungsnebenkosten	24 - 25
3.7.1	Nachbesserungsbegleitschäden	24 - 25
3.7.2	Mangelbeseitigungsnebenkosten	25
3.8	Tätigkeitsschäden	25 - 26
3.8.1	Be- und Entladeschäden	25
3.8.2	Leitungsschäden	26
3.8.3	Unterfangungen, Unterfahrungen und Erschütterungen infolge von Rammarbeiten - gilt für Betriebe des Bauhauptgewerbes -	26
3.8.4	Sonstige Tätigkeitsschäden <sup>2</sup>	26
3.9	Überlassung von Arbeitnehmern (gelegentlich)	27
3.10	Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel)	27
3.11	Strahlenschäden	27 - 28
3.12	Strafrechtsschutz	28
3.13	Vertragshaftung, Haftungsfreistellung von Auftraggebern	28
3.14	Obhutsschäden	28 - 29
3.15	Medienverluste	29
3.16	Erhöhte Energie- und Wasserkosten	29
3.17	Senkungen, Erdbeben, Grundwasserabsenkungen - gilt für Betriebe des Bauhauptgewerbes -	29
3.18	Schäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder	29
3.19	Aktive Werklohnklage	30
3.20	Nutzung von Internet-Technologien	30 - 32
3.21	Schäden durch Asbest sowie durch Mineralwolle	32 - 33
3.22	Schäden durch Besitz und Betrieb einer Photovoltaikanlage mit bis zu 25 kWp	33
4.	Sonderregelungen	33 - 35
4.1	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Insolvenzklausele	33 - 34
4.2	Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn-, Auftauarbeiten (Flämmarbeiten)	34
4.3	Anschlussgrabearbeiten	34
4.4	Fensterherstellung durch Bauhandwerkerbetriebe (Baunebengewerbe)	34
4.5	Sprengungen, Abbruch- und Einreißarbeiten - gilt für Betriebe des Bauhauptgewerbes -	34
4.6	Solartechnik- / Solarteurarbeiten (Erstellen von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung (Solarthermie) und Elektrizitätsgewinnung (Photovoltaik)) <sup>2</sup>	35
4.7	Montage von Boiler und Durchlauferhitzer	35
4.7.1	Wasser-/Sanitärinstallateure, die Elektroboiler anbringen <sup>2</sup>	35
4.7.2	Elektroinstallateure, die Wasseranschlüsse durchführen <sup>2</sup>	35
4.8	Ausübung von Winterdienst <sup>2</sup>	35
5.	Nicht versicherte Sachverhalte	36 - 37

<sup>2</sup> Individuelle Deckungserweiterung, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag bedarf.

Ziffer	Thema	Seite
<b>Teil III</b>	<b>Umwelthaftpflichtversicherung</b>	38 - 46
1.	Gegenstand der Versicherung	38
2.	Versicherte Risiken	38 - 40
2.1	WHG-Anlagen ( <i>auch soweit sie ohne besondere Vereinbarung als versichert gelten</i> ) <sup>3</sup>	38 - 40
2.2	UmweltHG-Anlagen <sup>3</sup>	40
2.3	Sonstige deklarationspflichtige Anlagen <sup>3</sup>	40
2.4	Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken <sup>3</sup>	40
2.5	UmweltHG-Anlagen (Pflichtversicherung) <sup>3</sup>	40
2.6	Umwelt-Regressrisiko <sup>3</sup>	40
2.7	Umwelthaftpflicht-Basisdeckung <sup>3</sup>	40
3.	Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen	41
4.	Versicherungsfall	41
5.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	41 - 42
6.	Nicht versicherte Tatbestände	42 - 44
7.	Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt	44
8.	Nachhaftung	45
9.	Versicherungsfälle im Ausland	45 - 46
10.	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	46
<b>Teil IV</b>	<b>Umweltschadensversicherung<sup>3</sup></b>	47 - 64
I.	USV-Grunddeckung	47 - 62
	Umfang des Versicherungsschutzes	47 - 55
1.	Gegenstand der Versicherung	47
2.	Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken	48
3.	Betriebsstörung	48
4.	Leistungen der Versicherung	48 - 49
5.	Versicherte Kosten	49
6.	Erhöhungen und Erweiterungen	50
7.	Neue Risiken	50
8.	Versicherungsfall	50
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	51 - 52
10.	Nicht versicherte Tatbestände	52 - 54
11.	Versicherungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel/Selbstbehalt	54
12.	Nachhaftung	54
13.	Versicherungsfälle im Ausland	55
	Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung	55 - 57
14.	Beginn des Versicherungsschutzes	55
15.	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie	55
16.	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgeprämie	56
17.	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	56
18.	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	56
19.	Prämienregulierung	56 - 57
20.	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	57
	Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	57 - 58
21.	Dauer und Ende des Vertrages	57
22.	Wegfall des versicherten Risikos	57
23.	Kündigung nach Versicherungsfall	57
24.	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	58
25.	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	58
26.	Mehrfachversicherung	58
	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	59 - 61
27.	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	59
28.	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	60
29.	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	60 - 61
30.	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	61
	Weitere Bestimmungen	61 - 62
31.	Mitversicherte Personen	61
32.	Abtretungsverbot	61

<sup>3</sup> Individuelle Deckungserweiterung, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag bedarf.

<b>Ziffer</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
33.	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	62
34.	Verjährung	62
35.	Zuständiges Gericht	62
36.	Anzuwendendes Recht	62
<b>II.</b>	<b>Zusatzbaustein 1<sup>4</sup></b>	63 - 64
<b>III.</b>	<b>Zusatzbaustein 2<sup>4</sup></b>	64
<b>Teil V</b>	<b>Produkthaftpflichtversicherung</b>	65 - 72
1.	Gegenstand der Versicherung	65
2.	Versichertes Risiko	65
3.	Mitversicherte Personen	65
4.	Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes	66 - 69
4.1	Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	66
4.2	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	66
4.3	Weiterver- oder -bearbeitungsschäden	66 - 67
4.4	Aus- und Einbaukosten	67 - 68
4.5	Schäden durch mangelhafte Maschinen	68
4.6	Prüf- und Sortierkosten	69
5.	Auslandsdeckung	69
6.	Risikoabgrenzungen	69 - 70
7.	Zeitliche Begrenzung	70
8.	Versicherungsfall und Serienschaden	71
9.	Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbehalt	71
10.	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken	71 - 72
<b>Teil VI</b>	<b>Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wegen gutachterlicher Tätigkeit im Baunebengewerbe</b>	72 - 74
<b>Teil VII</b>	<b>Privathaftpflichtversicherung<sup>4</sup></b>	74 - 101
a)	Für wen gilt die Privathaftpflichtversicherung?	74
	Wie hoch sind die Versicherungssummen?	74
b)	Welche Risiken sind ergänzend ohne zusätzliche Prämie mitversichert?	75
	- nicht gewerbsmäßige Hundehaltung ausdrücklich dokumentierter Tiere	75
	- nicht gewerbsmäßige Reit- und Zugtierhaltung ausdrücklich dokumentierter Tiere	75
c)	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung	75
1.	Gegenstand der Versicherung	75 - 78
1.1	Es gilt	76
1.1.1	Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) sowie verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art	76
1.1.2	Ausschlussstatbestand: Ungewöhnliches und gefährliches Tun	76
1.2	Insbesondere versichert	76 - 78
1.2.1	Familien- und Haushaltsvorstand	76
1.2.2	Dienstherr im Haushalt tätiger Personen	76
1.2.3	Inhaber von	76
1.2.3.1	in Europa gelegenen Wohnungen (inkl. Ferienwohnungen)	76
1.2.3.2	in Europa gelegenen Ein-/Zweifamilienhaus	76
1.2.3.3	in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (auch auf Dauer abgestellter nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger)	76
	Mitversicherte Risiken	76 - 77
	- Verletzung von dem Versicherungsnehmer obliegenden Pflichten	76
	- Vermietung	76
	- Miteigentum an zum Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen	76
	- Bauherrenrisiko	77
	- früherer Besitzer aus § 836, Abs. 2 BGB	77
	- Insolvenz- / Zwangsverwalter	77
1.2.3.4	Flüssiggastank oder Heizöltank	77
1.2.3.5	Garagen und/oder Gärten	77
1.2.3.6	in Europa gelegenen privat genutztes, unbebautes Grundstück	77
1.2.4	Radfahrer	77
1.2.5	Ausübung von Sport	77

<sup>4</sup> Individuelle Deckungserweiterung, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag bedarf.

<b>Ziffer</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
1.2.6	Erlaubter privater Waffenbesitz	77
1.2.7	nicht gewerbsmäßiges Halten	77 - 78
1.2.7.1	und/oder nicht gewerbsmäßiges Hüten;	77
1.2.7.1.1	von zahmen Haustieren;	77
1.2.7.1.2	von gezähmten Kleintieren;	77
1.2.7.1.3	von Bienen;	77
1.2.7.1.4	von Blindenhunden;	77
1.2.7.2	Halten von sonstigen Hunden	77
1.2.7.3	wilde Tiere	78
1.2.8	nicht gewerbsmäßiges	78
1.2.8.1	Hüten fremder Hunde oder Pferde	78
1.2.8.2	Reiten bei der Benutzung fremder Pferde	78
1.2.8.3	Fahren bei der Benutzung fremder Fuhrwerke	78
1.2.9	Besitz und Betrieb von	78
1.2.9.1	Photovoltaikanlage bis zu 10 kWp (Kilowatt-Peak)	78
1.2.9.2	mit erneuerbarer Energie betriebenen Heizungsanlage	78
1.2.10	Treppenlifte	78
1.2.11	Kite-Sport inkl. Gebrauch von Kite-Drachen, -Boards und -Buggys ohne Versicherungspflicht	78
1.3	Vorsorgeversicherung	78
2.	Mitversichert ist	79 - 82
2.1 - 2.3	Mitversicherte Personen	79 - 80
2.4	Öltank- und Kleingebinde- sowie Gewässerschaden-Restrisiko	81 - 82
3.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	82 - 83
4.	Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	83 - 85
5.	Außerdem gilt	85 - 86
5.1	Auslandsschäden	85
5.2	Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden	85
5.3	Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	86
5.4	Kautions bei Versicherungsfällen im europäischen Ausland im geographischen Sinn	86
6.	Vermögensschäden	86 - 87
7.	Abwasserschäden	87
8.	Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel)	87 - 88
8.1	Abhandenkommen von fremden Privatschlüsseln	87
8.2	Abhandenkommen von fremden Berufsschlüsseln	88
9.	Single-Klauseln	88
10.	Forderungsausfall-Versicherung	89 - 95
11.	Praktikumsklausel	95 - 96
11.1	Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an einer Schule, (Fach-)Hochschule oder Universität	95 - 96
11.2	Sachschäden an Lehrgeräten (auch Maschinen)	96
12.	Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis	96
13.	Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung	96
14.	Tagesmutter, -vater, -eltern	96
15.	Führen fremder Kfz auf Reisen / Schäden durch Beifahrer	97
15.1	Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge auf Reisen (erweiterte "Mallorca-Klausel")	97
15.2	Schäden durch Beifahrer	97
16.	Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder beweglicher Sachen	98
17.	Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen	98
18.	Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen	98 - 99
19.	Selbständige nebenberufliche Tätigkeiten	100
20.	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	100 - 101
21.	Künftige Leistungsverbesserungen (sog. Update-Klausel)	101





**Teil I Allgemeine Vereinbarungen**

**1. Versicherte Risiken (Betriebscharakter / individuelle Deckungserweiterungen)**

Maßgebend ist die Beschreibung unter Position "Versicherte Risiken" bzw. "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen, wobei für Betriebe des Baunebengewerbes das Risiko gemäß § 5 Handwerksordnung (HWO) eingeschlossen ist.

1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im selben Umfang auch auf die im Versicherungsschein / -nachtrag ausdrücklich genannten

1.1.1 rechtlich selbständigen Unternehmen mit Sitz im Inland,

1.1.2 rechtlich unselbständigen Unternehmen oder Betriebsstätten mit Sitz im Ausland (s. Ziff. 11.1.4).

1.2 Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer; diese Erklärungen wirken für alle Mitversicherten, insbesondere auch für rechtlich selbständige Unternehmen. Der Versicherungsnehmer ist allein Prämienschuldner. Im Übrigen finden aber alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die etwa vom Versicherungsschutz erfassten weiteren rechtlich selbständigen Unternehmen Anwendung.

**2. Versicherungsschutz**

Versichert sind im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen im vereinbarten Umfang

- die Betriebshaftpflichtversicherung (Teil II),
- die Umwelthaftpflichtversicherung (Teil III),
- die Umweltschadensversicherung (Teil IV),
- die Produkthaftpflichtversicherung (Teil V),
- die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wegen gutachterlicher Tätigkeit im Baunebengewerbe (Teil VI),
- die Privathaftpflichtversicherung (Teil VII).

**3. Mitversicherte Personen**

3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

3.1.3 der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der sonstigen Sicherheitsbeauftragten.

3.1.4 des jeweiligen angestellten, verantwortlichen Bauleiters im Sinne der Bauordnung der einzelnen Bundesländer auch für den Fall, dass die Verantwortung des Bauleiters im Rahmen seiner Tätigkeit für den Versicherungsnehmer über den Betrieb des Versicherungsnehmers (des eigenen Arbeitgebers) hinausgeht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der verantwortliche Bauleiter seine Tätigkeit im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung tatsächlich ausübt.

3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) Teil VII, handelt, die von mitversicherten Personen verursacht werden, die nicht zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles angestellt sind. Leitende Sicherheitsbeauftragte und deren Stellvertreter gelten als "Leitende" im Sinne vorstehender Definition.

3.3 Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.4 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer (siehe jedoch Teil II Ziff. 5.2.1).

#### 4. Versehensklausel, Vorsorgeversicherung

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

Abweichend von Ziff. 4.2 (2) AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

#### 5. Haftpflichtansprüche mitversicherter selbständiger Unternehmen untereinander

Mitversichert sind, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.4 (3) AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander.

Diese Erweiterung erstreckt sich jedoch nicht auf Teil II Ziff. 3, und die Teile III - VI.

#### 6. Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung des Ziff. 7.4 (3) AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander.

Teil I Ziff. 3.2 und 3.3 bleiben jedoch unberührt und gelten entsprechend weiter.

#### 7. Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung des Ziff. 7.5 AHB - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt. Dies ist durch Vorlage der Geschäftsordnung dem Versicherer nachzuweisen.

#### 8. Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

#### 9. Rügeverzichtserklärungen

Der Versicherer wird in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.3 AHB keine Einwände erheben, wenn der Versicherungsnehmer vertraglich auf die Einwendungen gem. § 377 HGB verzichtet. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Vereinbarung über den Verzicht auf die Rügepflicht nachweislich bei Abschluss des später schadenbetroffenen Vertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Abnehmern schon zustande gekommen war.

## 10. Verlängerung der Verjährungsfrist

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf

10.1 bei Bauwerken oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden, höchstens 7 Jahre

10.2 bei sonstigen Sachen höchstens 4 Jahre

wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmung Ziff. 7.3 AHB verzichten.

## 11. Auslandsschäden<sup>5</sup>; inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden ("Forum-Shopping-Klausel")

### 11.1 Auslandsschäden

11.1.1 Ohne besondere Vereinbarung und ohne zusätzliche Prämienberechnung eingeschlossen ist, **wobei dies nicht für die Teile III und IV gilt**, abweichend von Ziff. 7.9 AHB, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

11.1.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

11.1.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);

11.1.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland im geographischen Sinne geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);

11.1.1.4 aus gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Leistungen im europäischen Ausland im geographischen Sinne.

Zu Ziff. 11.1.1.2 und 11.1.1.3:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

Anmerkung: Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

11.1.2 Eingeschlossen ist, **falls dies jeweils besonders vereinbart wurde**, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, und zwar einzeln oder kumulativ im Rahmen einer oder mehrerer der nachfolgenden Deckungserweiterungen, abweichend von Ziff. 7.9 AHB, wegen Schäden

11.1.2.1 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins außereuropäische Ausland (ohne USA/Kanada) geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);

11.1.2.2 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins außereuropäische Ausland (inkl. USA/Kanada) geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);

---

<sup>5</sup> Gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung gem. Teil III und nicht für Umweltschäden gem. Teil IV

- 11.1.2.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer in die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Länder geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);
- 11.1.2.4 durch gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Leistungen im außereuropäischen Ausland (ohne USA/Kanada);
- 11.1.2.5 durch gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Leistungen im außereuropäischen Ausland (inkl. USA/Kanada);
- 11.1.2.6 durch gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Leistungen in den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Ländern.
- 11.1.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und gegen die in Teil I Ziff. 3.1.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).
- 11.1.4 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl.
- 11.1.5 Für Auslandsrisiken, die gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht versichert sind, besteht gleichwohl Versicherungsschutz, und zwar nach Maßgabe der Vorsorgeversicherung (siehe Ziff. 4), wenn derartige Risiken für den Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages neu entstehen. Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch nicht für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien und Kanada sowie nicht für Versicherungsfälle, die nach us-amerikanischem Recht geltend gemacht werden.
- 11.1.6 Bei Versicherungsfällen, in denen Schadenersatzansprüche nach us-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, gilt:  
Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5. AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 11.1.7 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 11.1.8 Des Weiteren ausgeschlossen sind Ansprüche
- 11.1.8.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 11.1.8.2 wegen Schäden im Zusammenhang mit Terrorakten im Sinne Ziff. 7.21 AHB;
- 11.1.8.3 insoweit teilweise abweichend von Ziff. 7.10 AHB - wegen Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

11.1.9 Die Selbstbeteiligung beträgt je Einzelanspruch bei Versicherungsfällen in USA, US-Territorien oder Kanada 150 Euro, soweit gemäß Versicherungsschein / -nachtrag keine abweichende Selbstbeteiligung vereinbart ist. Dieser Selbstbehalt gilt auch für die unter Ziff. 11.1.6 genannten Kosten.

## **11.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden ("Forum-Shopping-Klausel")**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

11.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5. AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet;

11.2.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA, US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 150 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

11.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **12. Versicherungssummen**

Maßgebend sind die gemäß Versicherungsschein / -nachtrag oder die innerhalb dieser Bestimmungen vereinbarten Versicherungssummen.

## **13. Regressverzicht**

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

## **14. Schiedsgerichtsvereinbarungen**

Für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts, die durch Schiedsklausel der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen sind, besteht im Rahmen des Vertrages dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Voraussetzungen gemäß den Absätzen 14.1 - 14.7 erfüllt sind:

14.1 Die Schiedsklausel ist bei Zustandekommen des in Frage kommenden Vertragsverhältnisses zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten, auf jeden Fall aber vor Eintritt des Schadens vereinbart worden;

14.2 Die Schiedsgerichtsentscheidung beruht auf der Grundlage einer westeuropäischen Schiedsgerichtsordnung (z. B. des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris);

14.3 Der Schiedsgerichtsentscheidung liegt das Recht eines westeuropäischen Staates zugrunde;

14.4 Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen;

14.5 Dem Versicherer wird hinsichtlich des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters eine entscheidende Mitwirkung ermöglicht;

14.6 Der vorsitzende Schiedsrichter besitzt die Befähigung zum Richteramt des Landes, dessen Recht anzuwenden ist;

14.7 Die Schiedsgerichtsentscheidung ist schriftlich begründet und der Tagungsort des Schiedsgerichts befindet sich in Westeuropa.

## 15. Kumulregelung

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, Versicherungsschutz sowohl in der Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung (Teil II und V) als auch in der Umwelthaftpflichtversicherung (Teil III) oder auch in der Umweltschadensversicherung (Teil IV) oder auch in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Teil VI), so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## 16. Prämienberechnung

Die Prämienberechnung erfolgt als vorläufige, im voraus zu zahlende Jahresprämie auf der **im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentierten** Grundlage:

### 16.1 der Zahl der tätigen Personen.

Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer alle im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Angehörige des Versicherungsnehmers, Zeit- und Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Reinigungspersonal usw. Die Durchschnittszahl wird grundsätzlich aufgerundet.

oder

### 16.2 der Jahreslohn- und -gehaltssumme (LGS).

Maßgebend ist die der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) gemeldete Jahreslohn- und -gehaltssumme (auf volle tausend Euro aufgerundet).

Zu dieser Summe ist auf alle Fälle hinzuzurechnen

16.2.1 mindestens 20.000 Euro je bei der BG nicht versicherter, mitarbeitender Inhaber, Teilhaber und geschäftsführender Gesellschafter;

16.2.2 bei Nichtauszahlung von Lohn und Gehalt die Privatentnahmen des Inhabers, mindestens 20.000 EUR;

16.2.3 die auf Arbeitsgemeinschaften entfallende anteilige LGS;

16.2.4 das auf Leiharbeiter entfallende Jahresentgelt;

16.2.5 Arbeitsentgelte, die aufgrund von ABM o. ä. Maßnahmen gezahlt werden.

oder

**16.3 des Gesamtumsatzes (US)** des Versicherungsnehmers **im Versicherungsjahr** (auf volle tausend Euro aufgerundet). Die Mehrwertsteuer wird bei der Ermittlung des Umsatzes nicht berücksichtigt. Der Umsatz eventuell mitversicherter Unternehmen ist im Umsatz des Versicherungsnehmers anzugeben und erhöht entsprechend die Umsatzsumme.

oder

**16.4 anderer als in den Ziff. 16.1 bis 16.3 angegebenen Berechnungsgrundlagen** (z. B. Anzahl der Arbeits- und Baumaschinen).

Die Grundlage wird festgelegt im Versicherungsschein / -nachtrag unter "Prämienberechnung".

### 16.5 Berechnung der Jahresprämie für den jeweiligen Versicherungszeitraum:

Siehe "Berechnung der Einlösebetrages" sowie "Prämienrechnung" im Versicherungsschein / -nachtrag.

**16.6** Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des Versicherers, zur endgültigen Prämienabrechnung je nach vereinbarter Prämiengrundlage bekannt:

- 16.6.1 Zahl der im abgelaufenen Versicherungsjahr durchschnittlich tätigen Personen, aufgegliedert nach Tätigkeiten gemäß der Position "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag (siehe auch Ziff. 16.1);
- 16.6.2 Höhe der der Berufsgenossenschaft für das abgelaufene Versicherungsjahr gemeldeten Lohn- und Gehaltssumme, aufgegliedert nach Tätigkeiten gemäß der Position "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag (siehe hierzu auch Ziff. 16.2);
- 16.6.3 Höhe des tatsächlichen Gesamtjahresumsatzes des abgelaufenen Versicherungsjahres (einschließlich des Umsatzes mitversicherter Unternehmen) siehe auch Ziff. 16.3);
- 16.6.4 Höhe bzw. Anzahl anderer als in den Ziff. 16.1 bis 16.3 angegebenen Berechnungsgrundlagen (siehe auch Ziff. 16.4);
- 16.6.5 Höhe der im abgelaufenen Versicherungsjahr aufgewendeten Bausumme;
- 16.6.6 Änderungen des Betriebscharakters (siehe auch "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag), neu hinzugekommene Risiken, siehe. auch Ziff. 3 und 4 AHB.

## 17. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers

### 17.1 Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in den Teilen I bis VI

**Soweit keine zusätzlichen Selbstbehalte (SB) aufgrund Vertragserweiterungen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart wurden**, beteiligt sich der Versicherungsnehmer generell an den Aufwendungen des Versicherers generell je Versicherungsfall mit **150 Euro**. Dieser SB gilt nicht für private Haftpflichtrisiken des Versicherungsnehmers, soweit diese Risiken gegebenenfalls über dieselbe Vertragsnummer innerhalb des Versicherungsscheins oder seinen Nachträgen mitversichert sind. Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen - abweichend von Ziff. 5.1 AHB - auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Kommen bei einem Versicherungsfall mehrere SB'en in Frage, so wird nur die jeweils höchste SB in Abzug gebracht.

### 17.2 Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Teil VII - Privathaftpflichtversicherung

#### **Teil VII b) Spiegelstrich 3 - Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt**

Von jedem Deckschaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 50 Euro, max. 500 Euro selbst zu tragen.

#### **17.2.1 Teil VII Ziff. 8.1.4 - Abhandenkommen von fremden Privatschlüsseln:**

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 50 Euro selbst zu tragen.

#### **17.2.2 Teil VII Ziff. 8.2.4 - Abhandenkommen von fremden Berufsschlüsseln:**

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 50 Euro selbst zu tragen.

#### **17.2.3 Teil VII Ziff. 11.2 - Sachschäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der unter Ziff. 11.1 genannten Einrichtungen:**

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, maximal 5.000 Euro, selbst zu tragen.

#### **17.2.4 Teil VII Ziff. 16 - Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder beweglicher Sachen:**

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, maximal 500 Euro selbst zu tragen.

## 18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für dieses Versicherungsverhältnis in jedem Fall deutsches Recht Anwendung findet, vgl. Ziff. 32 AHB, der Gerichtsstand richtet sich nach Ziff. 31 AHB.

Die zuständige Aufsichtsbehörde bei Beschwerden ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.



## 19. Spätschaden- / Nachhaftungsversicherung

Bei endgültiger Betriebsaufgabe, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Änderung der Rechtsform, bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) gilt - unter der Voraussetzung, dass die Haftpflichtversicherung mindestens 5 Prämienjahre bestanden hat - folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfange des Vertrages für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsaufhebung für Versicherungsfälle geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren. Versicherungsschutz besteht in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssummen des letzten Versicherungsjahres.

## Teil II Betriebshaftpflichtversicherung

### 1. Gegenstand der Versicherung

Maßgebend ist die Beschreibung unter Position "Versicherte Risiken" bzw. "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

1.1 Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Bestimmungen des Vertrages - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen aus den sich aus der Position "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Dies gilt nicht für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produktionsrisiko). Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil V dieses Vertrages.

Dies gilt ebenfalls nicht für Schäden **durch** Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflichtschäden). Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil III dieses Vertrages.

### 1.2 Subunternehmerbeauftragung / Generalunternehmertätigkeit:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

### 2. Mitversicherte Nebenrisiken

Ohne besondere Anzeige mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere von

#### 2.1 Haus- und Grundbesitz, Bauherren- und Bauunternehmerrisiko für eigene Bauvorhaben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätzen), auch wenn diese Dritten überlassen werden.

Der Ausschluss von Mietsachschäden gem. Ziff. 7.6 AHB findet weiterhin Anwendung, soweit nicht ausdrücklich abbedungen.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Versicherungsnehmer in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm), auch, wenn diese Pflichten vertraglich übernommen wurden.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 des Versicherungsnehmers

2.1.1.1 als Bauherr oder Unternehmer (nicht aber in der Eigenschaft als Bauträger-, Generalüber- oder -unternehmer) von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abruch- und Grabearbeiten) für eigene Bauvorhaben.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

2.1.1.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB (Einsturz von Gebäuden), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) Teil VII handelt;

2.1.3 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

**2.2 Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Bau- und Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern**

2.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

2.2.1.1 nur auf *nicht öffentlichen* Wegen, Plätzen und Grundstücken verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit <sup>6</sup>;

2.2.1.2 Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

2.2.1.3 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

2.2.1.4 Hub- und Gabelstaplern mit mehr als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit <sup>7</sup>;

Zu Ziff. 2.2.1.1 und Ziff. 2.2.1.4 gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

<sup>6</sup> Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

<sup>7</sup> Hinweis:

§ 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen => Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrzeug-Tarif zu versichern.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler => Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrzeug-Tarif zu versichern.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2.2.2 Versichert ist **ohne besondere Vereinbarung** die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen nicht selbst fahrenden Fahrzeugen, sonstigen Geräten und Maschinen, **nicht aber Erdraketensystemen**.

2.2.3 Versichert ist, **sofern im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von Erdraketensystemen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der gemäß den oben genannten Bestimmungen versicherten Fahrzeuge, Geräte und Maschinen an betriebsfremde Personen.

## 2.3 Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG; Betrieb/Verwendung von Bahnen, Kränen und Winden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

2.3.1 aus dem Vorhandensein und dem Betrieb von Anschlussgleisen, Waggons und Lokomotiven - mit Ausnahme der Haftpflicht aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb - sowie Benutzung von sonstigen Anlagen der Deutschen Bahn AG und / oder ähnlicher Bahnbetriebe.

Eingeschlossen sind

2.3.1.1 in Abänderung von Ziff. 7.3 AHB die der Deutschen Bahn AG und/oder ähnlichen Bahnbetrieben gegenüber im üblichen Rahmen vertraglich übernommene Haftpflicht;

2.3.1.2 in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.3, Ziff. 7.6 und 7.7 (2) AHB die Haftpflicht wegen Lok- und Wagenbeschädigung (bei Schäden durch und / oder beim Be- und Entladen siehe jedoch Teil II Ziff. 3.8.1, Be- und Entladeschäden);

2.3.2 aus Besitz und Betrieb von Bahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen, z. B. Seil-, Schweb- und Feldbahnen;

2.3.3 aus dem Besitz und der Verwendung von Kränen und Winden.

## 2.4 Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.4.1 aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind, sowie aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten, wenn sich ihre Tätigkeit darauf beschränkt, dass sie "Erste Hilfe" gewähren, Untersuchungen von Arbeitern und Angestellten vornehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und des Sanitätspersonals aus ihren dienstlichen Verrichtungen im Betrieb; bei der Gewährung "Erster Hilfe" auch außerhalb des Betriebes;

2.4.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

## 2.5 Sicherheitsfachkräfte sowie Sicherheits- und Gesundheitskoordinator

2.5.1 Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Sicherheitsfachkräfte, insbesondere

2.5.1.1 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit;

2.5.1.2 Immissionsschutzbeauftragter;

2.5.1.3 Gewässerschutzbeauftragter;

2.5.1.4 Datenschutzbeauftragter.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Fachkräfte, soweit sie Betriebsangehörige sind, im Rahmen der Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages (vgl. auch Teil I Ziff. 3). Die persönliche Haftpflicht selbständiger Fachkräfte und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gem. der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellenVO).

## 2.6 Besitz von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.6.1 aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen (nicht jedoch im Zusammenhang mit Schäden durch Umwelteinwirkung; siehe insoweit Teil III und IV) mit Einschluss der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation;

2.6.2 aus Besitz und Verwendung von eigenen und fremden Tankanlagen für Kohlensäure.

Zu Ziff. 2.6.1 und Ziff. 2.6.2:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die bei fremden Tankanlagen gegenüber dem Eigentümer, Vermieter oder Verpächter übernommene vertragliche Haftpflicht, soweit sie sich im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen hält.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den fremden Anlagen selbst.

2.6.3 aus Besitz und Verwendung der für den Betrieb erforderlichen giftigen, feuergefährlichen oder explosiblen Stoffe und Fabrikate (siehe aber Teil I Ziff. 5.5);

2.6.4 aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke, und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie, sofern der Versicherungsnehmer nicht als Energieversorgungsunternehmen (§§ 2,3 EnWG) tätig ist.

## 2.7 Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.7.1 aus Unterhaltung und Einsatz einer Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes;

2.7.2 aus dem erlaubten Besitz von Schusswaffen und Munition und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Personen sowie aus dem dienstlichen Gebrauch dieser Schusswaffen und Munition durch diese Personen, sofern sie im Besitz eines Waffenscheines sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen, nicht jedoch bei Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr;

2.7.3 als Tierhalter zum Zwecke des versicherten Betriebes.

2.7.3.1 Mitversichert ist die gesetzlichen Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2.7.3.2 Bei Hundehaltung gilt:

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziff. 7.19 AHB - durch von reinen Wachhunden, ohne jegliche private Nutzung (z. B. Urlaubsfahrten) verursachte Schäden, auch soweit es sich bei diesen Tieren um sogenannte Kampfhunde handelt.

Ausgeschlossen sind diesbezüglich Haftpflichtansprüche, die durch jegliches Abweichen von den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden - insbesondere Verstöße gegen Leinen- und Maulkorbzwang – mit verursacht werden.

## 2.8 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbeeinrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.8.1 aus Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskurse).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

2.8.2 aus Betriebsbesichtigungen oder -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;

2.8.3 aus der Vorführung von Produkten und der Präsentation von Dienstleistungen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke;

2.8.4 aus der Beschickung von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen (s. auch Teil I Ziff. 11.1.1.1);

2.8.5 aus Einrichtung und Unterhaltung von inländischen Zweigbetrieben (auch Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern, Filialen, Verkaufs- und Beratungsstellen), sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (siehe jedoch Teil I Ziff. 1.1.1, **sofern im Versicherungsschein / -nachtrag entsprechend dokumentiert**).

Hinweis:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl., siehe Teil I Ziff. 11.1.4;

2.8.6 aus dem Vorhandensein von Werbeeinrichtungen (Transparente, Werbetafeln, Leuchtröhren usw.), auch außerhalb der Betriebsgrundstücke.

## 2.9 Wand-, Stand- und Getränkeautomaten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Aufstellung und Betrieb eigener Wand-, Stand- und Getränkeautomaten auf eigenen und fremden Grundstücken.

## 2.10 Besitz und Verwendung von Gerüsten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten für den versicherten Betrieb sowie gelegentlicher Überlassung, Verleih oder Vermietung an Dritte.

### 2.11 Bauleitung sowie Planung, Konstruktion und Objektüberwachung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der

2.11.1 Bauleitung im Sinne von § 56 der Musterbauordnung bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Bauvorhaben vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt wird und die verantwortliche Bauleitung tatsächlich ausgeübt wird;

2.11.2 Planung, Konstruktion und Objektüberwachung, hinsichtlich ganz oder teilweise selbst auszuführender Bauvorhaben.

Schäden an den Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen, die vom Versicherungsnehmer geplant worden sind oder für die er die Objektüberwachung ausübt sowie daraus resultierende Vermögensfolgeschäden (siehe hierzu Ziff. 1.1, 1.2 und Ziff. 7.8 AHB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

### 2.12 Betrieb einer Betonprüfstelle

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Betonprüfstelle E gem. DIN 1045 für die Eigenüberwachung von Beton B II auf Baustellen, von Beton- und Stahlbeton-Fertigteilen und Transportbeton. Die Tätigkeit im Auftrag Dritter ist jedoch besonders zu versichern.

Auch wenn eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen worden ist, sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Bauvorhaben, für die die Betonprüfung vorgenommen wurde, nicht versichert.

### 2.13 Durchführung von Baumarbeiten

Versichert ist, sofern diese Arbeiten als Zusatzarbeit zur Durchführung des Auftrags des Versicherungsnehmers erforderlich sind, die gesetzliche Haftpflicht aus

2.13.1 Rodungs- und Entastungsarbeiten;

2.13.2 Baumfällen und Großbaumverpflanzungen;

2.13.3 Stubben- und Wurzelsprengungen.

## 3. Deckungserweiterungen

### 3.1 Vermögensschäden

Mitversichert sind, **sofern unter "Grund-Versicherungssummen" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert,**

#### 3.1.1 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Datenschutzbeauftragter und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### 3.1.2 Verlust von gespeichertem Datenmaterial

Abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 AHB sind gesetzliche Haftpflichtansprüche für Kosten mitversichert, die aufgewendet werden müssen zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von gespeichertem Datenmaterial aufgrund Datenlöschung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung aus Anlass von Installations-, Reparatur-, Wartungs- oder anderen Montagearbeiten.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 100.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

### 3.1.3 Energieberatung, Energieausweise

Mitversichert ist - teilweise abweichend von Ziffer 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Gebäude-Energieberater im Handwerk oder Energiesparberater vor Ort wegen Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Energiesparberatungen und der Erstellung von Energieausweisen resultieren.

Die Bestimmung der Ziff. 1.2 AHB bleibt unberührt.

**Als Versicherungsfall gilt - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer durch Dritte.**

**Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen die Versicherungsnehmerin ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem/der Versicherungsnehmer/in schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben (claims made).**

Versicherungsschutz besteht dabei nur für während der Dauer dieser Deckungserweiterung eingetretene Versicherungsfälle als Folge von Verstößen, die während der Dauer des Bestehens dieses Vertrages begangen wurden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- aus Überschreitung der Bauzeit sowie eigener Fristen und eigener Termine,
- aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276,276-1 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie für Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 100.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

### 3.1.4 Nebenberufliche, gutachterliche Tätigkeiten zur Beurteilung von Bauhandwerkerschäden

Mitversichert ist - teilweise abweichend von Ziffer 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Vermögensschäden infolge nebenberuflicher, gutachterlicher Tätigkeit zur Beurteilung von Bauhandwerkerschäden, nicht aber als Bauingenieur, Architekt oder Fremdplaner (hierfür ist eine selbstständige Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erforderlich).

Die Bestimmung der Ziff. 1.2 AHB bleibt unberührt.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 100.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

**Ergänzend gelten die Vorschriften des Teil VI.**

### 3.1.5 Öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen fahrlässiger Verursachung eines Feuerwehreinsatzes

In teilweiser Abweichung von Ziff. 1.1 AHB gelten im Rahmen der sonstigen vertraglichen Bestimmungen als mitversichert

*durch Verwaltungsakt geltend gemachte öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verursachung eines Feuerwehreinsatzes, der im unmittelbaren Zusammenhang mit einem entstandenen, versicherten Sach- oder Personenschaden steht.*

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer den Bescheid unverzüglich nach Zustellung an ihn dem Versicherer zuleitet.

Die Versicherungssumme beträgt hierfür innerhalb der Versicherungssumme gem. Ziff. 3.1.6.1 100.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

### 3.1.6 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist **im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierten Versicherungssumme** die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Eingeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

3.1.6.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Die Versicherungssumme beträgt - **gegebenenfalls in Abweichung der im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentierten Versicherungssumme für Vermögensschäden** - je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 100.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

**Ausgeschlossen** bleiben Ansprüche wegen Schäden

3.1.6.2 aus planender, beratender, Bau oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit (siehe aber Teil II Ziff. 3.1.4);

3.1.6.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;



- 3.1.6.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 3.1.6.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 3.1.6.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 3.1.6.7 aus
  - 3.1.6.7.1 Rationalisierung und Automatisierung,
  - 3.1.6.7.2 Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - 3.1.6.7.3 Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 3.1.6.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 3.1.6.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276, 276-1 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie für Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter.
- 3.1.6.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen;
- 3.1.6.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 3.1.6.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe aber Teil II Ziff. 3.2 und 3.10).

### 3.2 Belegschafts- und Besucherhabe

- 3.2.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens von Sachen (inkl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher.
- 3.2.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (inkl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 3.2.3 Der Versicherer ersetzt einen Schaden - im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden - bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der abhanden gekommenen Sachen am Schadentag.

### 3.3 Abwasser-, Überschwemmungs-, Schwamm- und Schimmelschäden

Mitversichert sind, - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 (1), (3) und (4) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch

- 3.3.1 Abwässer (z. B. Verstopfung von Leitungen und Kanälen, auch Schäden aus daraus entstehendem Rückstau), **mit Ausnahme** von Schäden aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers, aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage und Wartung von Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für Abwasseranlagen bestimmt sind sowie aus dem Einleiten von Abwässern in Gewässer;
- 3.3.2 durch Schwamm- und Schimmelbildung;

3.3.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer (z. B. aufgrund Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe oder beim Bau an Gewässern, bei Bauten mit Dämmen und Spundwänden), **sofern derartige Tätigkeiten gem. dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versichert sind.**

3.3.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

### 3.4 Mietsachschäden

#### 3.4.1 Mietsachschäden an Immobilien

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden,

3.4.1.1 **aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen** in Gebäuden entstehen,

3.4.1.2 **an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und / oder Räumen** (bei Schäden durch Abwässer insoweit auch abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB).

3.4.1.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

3.4.1.3.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

3.4.1.3.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

3.4.1.3.3 Schäden an Einrichtungen und Produktionsanlagen;

3.4.1.3.4 Glasschäden, **soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,**

sowie Ansprüche

3.4.1.3.5 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

3.4.1.3.6 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

3.4.1.3.7 von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben und aller anderen natürlichen oder juristischen Personen der Ziff. 7.5 AHB;

3.4.1.3.8 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Die Versicherungssumme ist je Versicherungsfall identisch mit der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

#### 3.4.2 Mietsachschäden an gemieteten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Gabelstaplern sowie nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden an nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtigen

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen;
- Hub- und Gabelstaplern sowie
- sonstigen nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten,

die der Versicherungsnehmer kurzfristig (bis maximal 3 Monate) gemietet oder geliehen hat.

**Sofern Versicherungsschutz durch andere Versicherungen (z. B. Baugeräte- oder Kasko-Versicherung) besteht, geht diese vor.**

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus Folgeschäden (wie z.B. Nutzungsausfall, Abhandenkommen von Sachen);
- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung
- wegen fehlerhafter Bedienung (Betriebsschäden).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 250.000 Euro, soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine abweichenden Versicherungssummen dokumentiert sind.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

Nicht versichert sind Umweltschäden und Schäden durch Umwelteinwirkung gem. Ziff. 7.10 a) und b) AHB, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

### 3.5 Bauseits übergebenes Material

Eingeschlossen ist, abweichend von Ziff. 1.2 AHB, die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung seitens des Auftraggebers zur Bearbeitung, Verarbeitung oder zum Einbau übergebenen Materials.

Für Schäden am Ladegut beim Be- oder Entladen siehe aber Ziff. 3.8.1 Abs. 3.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 100.000 Euro, soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine abweichenden Versicherungssummen dokumentiert sind.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.6 Einweisungstätigkeiten beim Einsatz fremder Autokräne

Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder eines Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt folgendes:

Mitversichert ist - falls nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Sachschäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch den Versicherungsnehmer oder die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

### 3.7 Nachbesserungsbegleitschäden, Mangelbeseitigungsnebenkosten

#### 3.7.1 Nachbesserungsbegleitschäden

3.7.1.1 Sofern Schäden und Mängel an vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten Sachen oder gelieferten Arbeiten vom Versicherungsnehmer verschuldet wurden, besteht - in teilweiser Abweichung von Ziff. 1.2 und 7.8 AHB - Versicherungsschutz für gesetzliche Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche Dritter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

3.7.1.2 Der Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 3.7.1.1 **umfasst ausschließlich den Ersatz von folgenden Kosten:**

3.7.1.2.1 Freilegen von undichten oder schadhafte Leitungen (Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden etc.).

3.7.1.2.2 Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter Ziff. 3.7.1.2.1 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschl. Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten etc.).

3.7.1.3 Kein Versicherungsschutz besteht,

3.7.1.3.1 wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind,

3.7.1.3.2 wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634 a BGB bzw. VOB, Teil B § 13 Nummer 4 geltend gemacht wird. Dies gilt in teilweiser Abweichung von Teil I Ziff.10 auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist,

3.7.1.3.3 für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung der unmittelbaren Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen,

3.7.1.3.4 für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten,

3.7.1.3.5 für Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall.

3.7.1.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 250.000 Euro, soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine abweichenden Versicherungssummen dokumentiert sind.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.7.2 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf **Sachschäden**, die als Folge eines mangelhaften Werkes an nicht vom Versicherungsnehmer erstellten oder errichteten Teilen auftreten oder welche nicht die nochmalige Erbringung seitens des Versicherungsnehmers bereits im Zuge der Erfüllung erbrachter Arbeiten und Leistungen erforderlich machen, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, *soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts Abweichendes dokumentiert ist*. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

#### Zu 3.7.1 und 3.7.2:

Teil II Ziff. 4.4 bleibt unberührt.

### 3.8 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

#### 3.8.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden entstehen.

Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit es sich nicht um Güter des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt.

### 3.8.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und / oder Oberleitungen.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

### 3.8.3 Unterfangungen, Unterfahrungen und Erschütterungen infolge von Rammarbeiten - gilt für Betriebe des Bauhauptgewerbes -

Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Ziff. 7.13 AHB und von Ziff. 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen sowie wegen Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 Euro, **soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine abweichenden Versicherungssummen dokumentiert sind.**

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.8.4 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen durch/ oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden **den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde.**

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.9 Gelegentliche Überlassung von Arbeitnehmern (keine genehmigungspflichtige Arbeitnehmerüberlassung)

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einem Auswahlverschulden im Zuge gelegentlicher Überlassung (Vermietung) seiner Arbeitnehmer.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht der Entleih- oder Mietfirma aus der Beschäftigung des vom Versicherungsnehmer überlassenen (geliehenen/gemieteten) Personals.

Weiterhin erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der einzelnen überlassenen (verliehenen/vermieteten) Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausführung dienstlicher Verrichtungen bei den Entleiher- oder Mieterfirmen verursachen.

### 3.10 Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel)

3.10.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüsseln von Schließanlagen) für Gebäude sowie von Codekarten, welche sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

3.10.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei ausschließlich auf die Kosten für die durch Schlüssel- bzw. Code-Kartenverlust notwendig werdende Änderung oder Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln, auf vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels bzw. der Codekarten festgestellt wurde.

3.10.3 Ausgeschlossen sind

3.10.3.1 Schadenersatzansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/-codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen;

3.10.3.2 Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel- / Codekartenverlust ergeben(z. B. Diebstahl).

3.10.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 100.000 Euro, *soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine abweichenden Versicherungssummen dokumentiert sind.*  
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssummen begrenzt.

### 3.11 Strahlenschäden

3.11.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB und Ziff. 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

3.11.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

3.11.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs- / Prüfungszwecken und Störstrahlern sowie von Laser-, Maser- und anderen elektronischen (Vermessungs-)Geräten .

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

3.11.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

3.11.2.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;

3.11.2.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

3.11.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

3.11.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

3.11.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

3.11.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

### 3.12 Strafrechtsschutz

In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer - insoweit abweichend von Ziff. 5.3 AHB - die Gerichtskosten sowie die gebührenmäßigen - gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung, sofern die beabsichtigte Beauftragung des Rechtsanwaltes vom Versicherer zuvor verlangt wurde, der Versicherer ggf. vereinbarten, höheren Gebühren zuvor zustimmt und zusätzlich der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt mit einer vollumfänglichen Information hinsichtlich des Strafverfahrens beauftragt. Die Auswahl des Rechtsanwaltes bleibt dem Versicherer vorbehalten.

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten und alle sonstigen Aufwendungen mit Strafcharakter.

### 3.13 Vertragshaftung, Haftungsfreistellung von Auftraggebern

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit es sich handelt um

3.13.1 Verträge genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder um sog. Gestattungs- oder Einstellverträge,

3.13.2 eine von dem Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Verkehrssicherungspflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieters oder Verpächters),

3.13.3 die vertragliche Übernahme der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht der Auftraggeber in ihrer Eigenschaft als Bauherr.

### 3.14 Obhutsschäden

3.14.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden.

3.14.2 Die Ausschlussbestimmungen des Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und des Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

3.14.3 Des Weiteren ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

3.14.3.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

3.14.3.2 Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Teil I Ziff. 3.1.1 genannten Personen kapital- und / oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen im Sinne von Ziff. 7.5 AHB handelt dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen;

3.14.3.3 Schäden an Arbeitsmaschinen / -geräten und Kfz (siehe jedoch Ziff. 3.4.2);

3.14.3.4 Schäden gemäß Teil II Ziff. 5.

3.14.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 250.000 Euro, *soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine abweichenden Versicherungssummen dokumentiert sind.*

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.15 Medienverluste

Eingeschlossen ist - in teilweiser Abänderung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Austretens bzw. Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aufgrund der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Behältern, sowie aufgrund sonstiger gewerblicher oder beruflicher Tätigkeiten an oder mit diesen Anlagen oder Anlagenteilen.

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ausschließlich den Wiederbeschaffungswert der ausgetretenen Flüssigkeiten oder Gase (Medienverluste) am Tage des Schadens.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden im Sinne v. Ziff. 7.10 a) und b) AHB.

### 3.16 Erhöhte Energie- und Wasserkosten

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 1.1, 2 und 7.8 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhter Energie- und Wasserkosten, sowie erhöhtem Energie- und Wasserverbrauch aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellter oder gelieferter Sachen oder geleisteter Arbeiten.

Ausgeschlossen bleiben Schäden wegen Ansprüchen, die geltend gemacht werden, weil vom Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten zugesagte Energieeinsparungen nicht, oder teilweise nicht, eintreten.

### 3.17 Senkungen, Erdbeben, Grundwasserabsenkungen - *gilt für Betriebe des Bauhauptgewerbes* -

Abweichend von Ziff. 7.14 und Ziff. 7.10 AHB sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch

3.17.1 Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen),

3.17.2 Erdbeben.

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies auch, falls diese an einem Grundstück und / oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich um das Baugrundstück selbst handelt.

Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse (ausgenommen Gewässerschäden im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes).

### 3.18 Schäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder

In teilweiser Abweichung von Ziff. 7.12 AHB gelten Schäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder als mitversichert.



### 3.19 Aktive Werklohnklage

- 3.19.1 Mitversichert sind - ergänzend zu Ziff. 5 AHB - die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
- 3.19.1.1 der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
- 3.19.1.2 die Werklohnforderung in Höhe des aufgerechneten Betrages unstrittig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
- Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mangelansprüche geltend macht.
- 3.19.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis der Aufrechnung wegen eines versicherten Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.
- 3.19.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, soweit rechtskräftig feststeht, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziff. 3.19.1 genannten Gründen unbegründet ist.
- 3.19.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in dem Verhältnis, in welchem der Vergleich vom Bestehen eines versicherten Schadenersatzanspruchs ausgeht, zum verbleibenden Streitwert.  
Weitere Voraussetzung ist, dass der Versicherer vor Vergleichsabschluss diesem zugestimmt hat.
- Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziff. 5.2 AHB entsprechend.

### 3.20 Nutzung von Internet-Technologien

#### 3.20.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein Teil II 3.20, die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unberührt.

#### 3.20.2 Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 3.20.2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 3.20.2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 3.20.2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 3.20.2.1 bis 3.20.2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, gesichert und im notwendigen Umfang ständig geprüft werden. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.20.2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

3.20.2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. 3.20.2.4 und 3.20.2.5 gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an ihn gerichtete Abmahnschreiben unverzüglich dem Versicherer zuzuleiten und ihm gleichzeitig alle Informationen zu den erhobenen Vorwürfen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für einstweilige Anordnungen und andere gerichtliche Maßnahmen zusätzlich.

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer ausschließlich

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

### **3.20.3 Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### **3.20.4 Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten / Selbstbehalt**

3.20.4.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 1.000.000 Euro. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

3.20.4.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziff. 3.20.2.5 25.000 Euro.

3.20.4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten insoweit in teilweiser Abweichung von 6.3 AHB als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

3.20.4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5. AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

### 3.20.5 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB und teilweise abweichend von Teil I Ziff. 11 - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

### 3.20.6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des SigG (Signaturgesetz)/SigV (Signaturverordnung);
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

### 3.20.7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 7 AHB Ansprüche

3.20.7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

3.20.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

3.20.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

3.20.7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

3.20.7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

### 3.21 Schäden durch Asbest sowie durch Mineralwolle

3.21.1 Versichert ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.11 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen **Sach- und Vermögensschäden**, die auf Asbest und Mineralwolle sowie asbest- und mineralwollhaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 3.21.2 Mitversichert ist zusätzlich die **Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche aufgrund eines Personenschadens**, der auf Asbest und Mineralwolle sowie asbest- und mineralwollhaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sein soll.

**Ziff. 3.21.4 bleibt von dieser Regelung jedoch unberührt.**

- 3.21.3 **Als Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen gilt - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den/die Versicherungsnehmer/in durch Dritte.**

**Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn der/die Versicherungsnehmer/in schriftlich mitgeteilt wird, dass ein Anspruch gegen sie bestehen würde (claims made).**

Versicherungsschutz besteht dabei nur für während des Bestehens dieses Vertrages eingetretener Versicherungsfälle wegen Schadenereignissen, welche während der Dauer dieser Versicherung eingetreten und geltend gemacht sind ( siehe vorangehender Absatz ). Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 3.21.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus §§110, 106 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII.
- 3.21.5 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall im Sinne der Ziff. 3.21.1 und 3.21.2 innerhalb der Versicherungssumme von Sachschäden 250.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Einfache dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.22 Schäden durch Besitz und Betrieb einer Photovoltaikanlage mit bis zu 25 kWp

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf eigenen Betriebsgrundstücken mit einer Leistung von bis zu 25 kWp (Kilowatt-Peak) Spitzenleistung zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Stromnetz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens oder Netzbetreibers. Wird die Grenze von 25 kWp überschritten, besteht - insoweit teilweise abweichend von Ziff. 3 und 4 AHB - kein Versicherungsschutz. Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Endverbrauchern mit elektrischem Strom. Endverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

## 4. Sonderregelungen

### 4.1 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Insolvenzklausele

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und / oder Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen, *sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde*:

- 4.1.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Maschinen, Geräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 4.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

4.1.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

4.1.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 4.1.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seiner Prämie kein Versicherungsschutz besteht.  
Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

4.1.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 4.1.1 bis 4.1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

#### 4.2 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn-, Auftauarbeiten (Flämmarbeiten)

Eingeschlossen ist, **wobei Teil II Ziff. 5.5 unberührt bleibt**, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen sowie Anwärmen.

#### 4.3 Anschlussgrabearbeiten

Als mitversichertes Risiko wird auch das Ausheben von Gräben,

4.4.1 **bei Betrieben des Elektrohandwerks** bis zu einer Höchsttiefe von 1,10 Meter für Elektroleitungen,

4.4.2 **bei Betrieben des Wasser-, Heizungs- und Sanitärbereiches** bis zur Höchsttiefe von 1,80 Meter für Wasser führende Leitungen,

betrachtet, das ausschließlich zur Verlegung von Leitungen erforderlich ist, zu deren Verlegung und Anschluss sich der Versicherungsnehmer selbst vertraglich verpflichtet hat.

Nicht versichert sind Grabearbeiten zur Verlegung Gas führender Leitungen.

#### 4.4 Fensterherstellung durch Bauhandwerkerbetriebe (Baunebengewerbe)

Als mitversichertes Risiko wird, **sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen die Versicherung von Bauglaser-, -schreiner-, -tischler-, Fenstereinbau-, Zimmerei- oder Wintergartenbaubetrieben dokumentiert ist**, auch das handwerkliche Herstellen von Fenstern betrachtet.

Nicht versichert sind, insoweit teilweise abweichend von Teil II 3.7 und Teil V, im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart wurde, Aufwendungen Dritter für Beseitigung, Ausbau, Abnahme oder Freilegung mangelhafter Fenster oder -teile, die vom Versicherungsnehmer hergestellt wurden, und für deren Einbau bzw. Anbringen.

Ebenso sind diesbezüglich nicht die Kosten für die Nachlieferung inkl. Transportkosten vom Versicherungsschutz erfasst.

#### 4.5 Sprengungen, Abbruch- und Einreißarbeiten - gilt für Betriebe des Bauhauptgewerbes -

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass der Vorbereitung und Durchführung von Sprengungen, Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken oder damit in Zusammenhang stehende Haftpflichtansprüche.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten: In einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- bei Sprengungen: An Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

#### 4.6 Solartechnik- / Solarteurarbeiten (Erstellen von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung (Solarthermie) und Elektrizitätsgewinnung (Photovoltaik))

Definition:

Solartechniker und Solartechnikerinnen / Solarteur und Solarteurinnen berechnen, planen und bauen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Elektrizitätsgewinnung. Sie arbeiten neben expliziten Solartechnik- / Solarteurbetrieben in größeren sanitär- und elektrotechnischen Installationsbetrieben sowie im Dachdecker- und Zimmerer-Handwerk. Darüber sind sie in der Reparatur und Wartung von Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen tätig.

**Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen die Tätigkeiten**

- von sanitär- und /oder elektrotechnischen Installationsbetrieben,
- von Dachdeckern und / oder
- Zimmereibetrieben

**dokumentiert sind, betrachtet der Versicherer deren Zuarbeiten im Rahmen dieser jeweils versicherten Gewerke für die Bereiche Solarthermie und Photovoltaik als mitversichert. Nicht versichert ist die Kompletterrichtung, -reparatur und / oder Wartung von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen, soweit diese Solartechnik- / Solarteurtätigkeiten nicht ausdrücklich im Versicherungsschein/-nachtrag dokumentiert sind.**

#### 4.7 Montage von Boiler und Durchlauferhitzer

##### 4.7.1 Wasser-/Sanitärinstallateure, die Elektroboiler anbringen:

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht aus der Vornahme des elektrischen Anschlusses von Boilern, nicht Durchlauferhitzern (*Anmerkung: Wegen des sog. Stark- oder Drehstroms*), an vorhandene Leitungen, nicht aber die Kabelverlegung zu Verteilern, welche der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Zuge der Durchführung von Wasserinstallationsarbeiten auftragsgemäß anbringt.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, sich vor Beginn seiner Arbeiten vom Vorhandensein eines FI-Schalters im betroffenen Stromkreis zu überzeugen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

##### 4.7.2 Elektroinstallateure, die Wasseranschlüsse durchführen:

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht aus der Vornahme des Wasseranschlusses von Boilern und Durchlauferhitzern an am Montageort vorhandene Leitungen, welche der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Zuge der Durchführung von Elektroinstallationsarbeiten auftragsgemäß durchführt.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, sich vor Beginn seiner Arbeiten vom Vorhandensein eines FI-Schalters im betroffenen Stromkreis zu überzeugen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

#### 4.8 Ausübung von Winterdienst

Versichert ist, **sofern dies im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert ist**, die Übernahme von Winterdienst.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, im Schadenzeitpunkt sicherzustellen, dass er alle von ihm im Rahmen seines Vertrages übernommenen Räum- und Streupflichten erforderlichenfalls gleichzeitig erfüllen kann, es sei denn, die Schadenursache beruht nicht auf einem Verstoß gegen diese Vereinbarung. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

## 5. Nicht versicherte Sachverhalte

### 5.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

5.1.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

5.1.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

5.1.3 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

5.2 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen und sonstigen vertraglichen Bestimmungen ohne besondere Prämie mitversichert ist (für solche Risiken siehe - soweit nicht ausdrücklich abbedungen - Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) in Verbindung mit Teil I Ziff. 4), insbesondere die Haftpflicht

5.2.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

5.2.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

5.2.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

5.2.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

5.2.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.2.6 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

5.2.7 wegen Ansprüchen Dritter aus der Vergabe von Lizenzen, der Erstellung von Plänen, Konstruktionen, Instruktionen etc. sowie der Überlassung von Know-how wegen Schäden oder Mängeln an Sachen - einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Folgeschäden - die unter Verwendung der vergebenen Lizenzen, Pläne, Konstruktionen oder Instruktionen etc. bzw. unter Ausnutzung des Know-how hergestellt werden;

5.2.8 wegen Schäden bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln

5.2.8.1 gemäß Ziff. 7.10 a) und b) AHB;

5.2.8.2 am behandelten Gut;

5.2.8.3 durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;

5.2.8.4 durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

5.2.9 wegen Schäden

5.2.9.1 an Daten, Datenträgern und Programmen,

5.2.9.2 durch Datenverarbeitung, insbesondere durch falsche oder fehlerhafte Daten, Programme oder Hardware sowie der daraus entstehenden Folgeschäden;

5.2.9.3 im ursächlichen Zusammenhange mit der Umstellung von EDV-Systemen auf ein neues Jahr oder die richtige Bezeichnung von Jahren und Daten bei der Umstellung auf ein neues Jahr entstehen. Das gleiche gilt für Schäden, die aus der Umstellung auf andere Währungen resultieren. (Zu beachten sind jedoch die Regelungen des Teil II Ziff. 3.1.2, Verlust von gespeichertem Datenmaterial, und Ziff. 3.20, Nutzung von Internet-Technologien.);

5.2.10 aus der Nichtbeachtung der jeweils geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bei der Ausführung von versicherten Grabarbeiten;

5.2.11 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse, insbesondere infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.3 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge (siehe aber auch Teil II Ziff. 2.2).

5.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

5.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.3.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 5.3.1 und 5.3.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.4 Luft-/Raumfahrzeuge

5.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

5.4.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,

5.4.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

## 5.5 Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.



### Teil III Umwelthaftpflichtversicherung

Als rechtlich selbständiger Vertrag werden im Umfange der nachfolgenden Bestimmungen Umwelthaftpflicht-Risiken versichert.

Der Versicherungsbeginn entspricht dem des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages gemäß den Teilen I und II.

Der Umwelthaftpflichtversicherungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit dem Ende des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages; die Vertragsdauer beträgt maximal 1 Jahr, verlängert sich aber gemäß Ziff. 16 AHB.

### Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell):

#### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

Die Risikobeschreibungen (Betriebscharakter, Versichertes Risik(o)en/Tätigkeit(en)) des rechtlich selbständigen Betriebshaftpflichtversicherungs-Hauptvertrages gelten auch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für diesen Vertrag.

Versichert sind ausschließlich Gefahren dieser Risikobeschreibungen nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten und gesondert im Versicherungsschein und seinen Nachträgen zu versichernden Risikobausteine 2.1 bis 2.7 des Teil III.

1.2 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken. Ein Schaden entsteht durch Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gasen, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich im Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben (§ 3 UmweltHG).

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

1.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder in Folge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

#### 2. Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken, Anlagen und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Teil III Ziff. 2.1 und Ziff. 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), **falls sie im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.**

WHG-Anlagen sind nur solche, die 0,1 l/kg Fassungsvermögen übersteigen bzw. in ihrer Gesamtheit 50 l/kg je Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers übersteigen.

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Versichert gilt nach Maßgabe der Bestimmungen des Teil III ist *ohne besondere Vereinbarung* die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 als Inhaber von Anlagen/Behältern zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe und aus der Verwendung dieser Stoffe, sofern die Gesamtlagermenge 3000 l/kg nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 l/kg beträgt, nicht aber mobiler Tankanlagen, siehe hierzu Teil III Ziff. 2.2.1.7.

Nicht versichert ist unabhängig von der Wassergefährdungsklasse die Haftpflicht aus Ansprüchen wegen Schäden aus dem Umgang, der Lagerung, Verwendung, Ablagerung mit/von halogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. chlorkohlenwasserstoffhaltige Stoffe wie Nitrin, Perchlorethylen, Trichlorethan) in Reinform oder Verbindungen.

2.1.2 aus Besitz und Verwendung von Betriebsmitteln in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung erfasst sind (insoweit abweichend von Teil III Ziff. 6.15).

2.1.3 aus Besitz und Verwendung von Betriebsmitteln in sonstigen Maschinen und/oder Einrichtungen bis 100 Liter je geschlossenem System.

2.1.4 aus Besitz, Lagerung und Verwendung von Nahrungsmitteln in nicht flüssigem Zustand.

2.1.5 aus Besitz, Lagerung und Verwendung von flüssigen Nahrungsmitteln in Behältnissen bis maximal 10.000 Liter je Einzelbehältnis.

2.1.6 aus der Lagerung von Mineralölen auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 10.000 Liter nicht übersteigt und die Mineralöle überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind;

2.1.7 aus dem Betrieb einer auf einer Baustelle aufgestellten, im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden mobilen Tankanlage, welche die unten beschriebenen technischen Voraussetzungen erfüllt und deren Fassungsvermögen 1.500 Liter nicht überschreitet .

Versichert sind nur Tanks, welche die nachstehend genannten technischen Voraussetzungen erfüllen:

- der Tank muss sich in einem technisch einwandfreiem Zustand befinden;
- er muss eine baurechtliche Zulassung haben, er muss mit einem Typenschild versehen sein;
- er muss doppelwandig sein und regelmäßig überprüft werden;
- es dürfen nur automatische, selbstschließende Zapfpistolen verwendet werden;

**Folgende Obliegenheiten treffen den Versicherungsnehmer:**

- bei einem Defekt der Zapfpistole darf diese nicht mehr benutzt werden, sie ist daher sofort austauschen;
- der Untergrund muss eben sein.
- der Tank muss so aufgestellt werden (möglichst auf Bohlen, Bodenfreiheit), dass sofort erkannt werden kann, wenn Dieselmotorkraftstoff ausgelaufen ist.
- der Tank muss so aufgestellt werden, dass er durch Baustellenfahrzeuge nicht beschädigt oder von seinem Standplatz verschoben werden kann (erforderlichenfalls muss ein Anfahrerschutz angebracht werden).
- der Tank darf nicht in die Nähe zur Kanalisation (Gullis, Kanalabdeckungen) oder in die Nähe von Baugruben gestellt werden.
- der Tank muss so aufgestellt werden, dass eine gefahrlose Betankung durch die Fahrzeugführer möglich ist.

- Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden.
- der Betankungsvorgang darf immer nur von höchstens zwei vor erstmaliger Benutzung namentlich zu benennenden Beschäftigten durchgeführt werden. Deren Auswahl und der Zeitpunkt der Bevollmächtigung ist schriftlich zu dokumentieren.
- die Mitarbeiter müssen durch eine Unterweisung auf die Gefahren für Menschen und die Umwelt aufmerksam gemacht werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- die Zapfeinrichtung muss gegen unbefugte Benutzung gesichert werden (Schlüssel).
- Bindemittel sind in der Nähe des Tanks bereitzustellen.
- beim Befüllen des Tanks muss unbedingt der Grenzwertgeber angeschlossen werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten, führt dies insoweit in teilweiser Abweichung von Ziff. 6.10 je nach Schwere der Obliegenheitsverletzung zum teilweisen oder völligen Verlust des Versicherungsschutzes. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für 2.1.1 bis 2.1.7 gilt:

Wird eine der Mengenschwellen des Teil III Ziff. 2.1.1 bis Ziff. 2.1.7 überschritten, erlischt - abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB - die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. **Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.**

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).  
**Dieser Baustein gilt als nicht versichert, es sei denn, er ist im Versicherungsschein aufgeführt.**  
Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). **Dieser Baustein gilt als nicht versichert, es sei denn, er ist im Versicherungsschein aufgeführt.**  
Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). **Dieser Baustein gilt als nicht versichert, soweit es sich nicht um Öl-/Fett-Leichtflüssigkeitsabscheider handelt oder eine Aufführung im Versicherungsschein erfolgt**  
Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UHG (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung).  
**Dieser Baustein gilt als nicht versichert, es sei denn, er ist im Versicherungsschein aufgeführt.**
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.  
  
Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.  
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Teil III Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 und Ziff. 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz gem. Teil III, Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### 3. Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken

3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) und (3) sowie Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden für die Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.2 Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) finden für die Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der Mengengrenzen der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.

### 4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gem. Teil III Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

### 5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
- oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil III Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Teil III Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen

und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Teil III Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 200.000 Euro, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 150 Euro der Schadenersatzleistung selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherungsnehmer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbsthalten gem. Ziff. 5.5 Abs. 2 und Ziff. 7.3 den höheren zu tragen.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Teil III Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Teil III Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschaden, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Ist Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 vereinbart, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.12 Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxid- und Kohlenstaubeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

6.17 Ansprüche wegen Schäden aus dem Umgang, der Lagerung, Verwendung, Ablagerung mit/von halogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. chlorkohlenwasserstoffhaltige Stoffe wie Tri-, Perchlorethylen, Trichlorethan) in Reinform oder Verbindungen.

6.18 Ansprüche wegen Schäden aus dem Umgang mit Asbest, asbesthaltigen Stoffen bzw. Asbeststäuben.

6.19 Ansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen, **sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.**

Auch wenn eine Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen

6.19.1 bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des abzubrechenden bzw. einzureißenden Bauwerks entspricht;

6.19.2 bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

## 7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

7.1 Die Versicherungssumme entspricht je Versicherungsfall den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für die Betriebshaftpflichtversicherung dokumentierten Versicherungssummen unter Position "Grund-Versicherungssummen und Selbstbehalte je Versicherungsfall".

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierten Versicherungssummen bilden gleichzeitig die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Versicherungssumme für Versicherungsfälle im Sinne von Teil III Ziff. 6.2 Abs. 2, ist je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr auf die Hälfte der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierten Versicherungssummen begrenzt.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Versicherungsfall 150 Euro der Schadenersatzleistung selbst zu tragen.

Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen - abweichend von Ziff 5.1 AHB - auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Kommen bei einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen in Frage, so wird nur die jeweils höchste Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

## 8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Teil III Ziff. 1.2 mitversicherter Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

8.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

8.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Die Regelung der Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 9. Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Teil III Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer versicherten im Inland belegenen Anlage oder eine versicherten Tätigkeit im Inland im Sinne der Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Teil III Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Teil III Ziff. 2.7 vereinbart wurde.

9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Teil III Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil III Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gem. Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

### Zu Ziff. 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

### Zu Ziff. 9.2.2 und 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.



9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil III Ziff. 7.1.2.3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5. AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

9.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:  
150 Euro, *vorbehaltlich anderer im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarter Selbstbeteiligungen.*

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5. AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet;

10.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:  
150 Euro, *vorbehaltlich anderer im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarter Selbstbeteiligungen.*

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## Teil IV Umweltschadensversicherung (USV)

### I. USV-Grunddeckung

#### Umfang des Versicherungsschutzes

Als rechtlich selbständiger Vertrag werden im Umfange der nachfolgenden Bestimmungen die unter Ziff. I, 1.1 genannten Risiken versichert.

Der Versicherungsbeginn entspricht dem des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages. Der Umweltschadensversicherungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit dem Ende des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages; die Vertragsdauer beträgt maximal 1 Jahr, verlängert sich aber gemäß Ziff. I 21.2 USV.

#### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

## 2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

**Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein / -nachtrag aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.** Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. I, 2.1 bis 2.8 aufgeführten, **jeweils ausdrücklich im Versicherungsschein/-nachtrag zu vereinbarenden** Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). WHG-Anlagen sind nur solche, die 0,1 l/kg Fassungsvermögen übersteigen bzw. in ihrer Gesamtheit 50 l/kg je Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers übersteigen. Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. I 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. I 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. I 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

## 3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. I 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. I 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. I 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 4. Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## 5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. I 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

### 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

- 5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

- 5.3 Die unter Ziff. I 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. I 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziff. I 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

## 6. Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziff. I 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. I 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziff. I 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. I 25 kündigen.

## 7. Neue Risiken

7.1 Für Risiken gemäß Ziff. I 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

7.2 Für Risiken gemäß Ziff. I 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. I 7.2.3.

7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. I 7.2.2 auf den Betrag von 100.000 Euro begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. I 7.2.1 bis 7.2.3 gilt nicht für Risiken

(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen I 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Risikobaustein I 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Risikobaustein I 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Risikobaustein I 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. I 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. I 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. I 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. I 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. I 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und je Versicherungsjahr ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 150 Euro selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. I 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 10. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt: Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

10.2 am Grundwasser.

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

10.6 die im Ausland eintreten.

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10.11 die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten,

(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

(3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten

- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.

10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht o d e r
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.



- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

## 11. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 11.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 Euro. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziff. 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.  
  
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
  - dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
  - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
 gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten 150 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. I 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

## 12. Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
  - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Die Regelung der Ziff. I 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

### 13. Versicherungsfälle im Ausland

13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. I 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. I 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne d. Ziff. I 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. I 2.8 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. I 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. I 2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziff. I 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. I 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. I 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### Beginn des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung

#### 14. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. I 15.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

#### 15. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

15.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

15.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

- 15.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 16. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

- 16.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.  
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 16.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. I 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. I 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 16.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## 17. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

## 18. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

## 19. Prämienregulierung

- 19.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten

Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

- 19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden.
- 19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.
- 19.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

## **20. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## **Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung**

### **21. Dauer und Ende des Vertrages**

- 21.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

### **22. Wegfall des versicherten Risikos**

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

### **23. Kündigung nach Versicherungsfall**

23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde o d e r
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 24. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

## 25. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (siehe Ziff. I 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 26. Mehrfachversicherung

26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

## Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 27. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

#### 27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

#### 27.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 27.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. I 27.2 und 27.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. I 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. I 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### **27.4 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **28. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

#### **29. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

29.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

29.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 29.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 29.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 29.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **30. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

- 30.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 30.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. I 30.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

### **Weitere Bestimmungen**

#### **31. Mitversicherte Personen**

- 31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. I 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 31.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

#### **32. Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.



### 33. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 33.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 33.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 33.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. I 33.2 entsprechende Anwendung.

### 34. Verjährung

- 34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 34.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### 35. Zuständiges Gericht

- 35.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 35.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- 35.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### 36. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## II. USV-Zusatzbaustein 1

### **Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen besonders vereinbart, gilt:**

1. Abweichend von Ziff. I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- 1.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

- 1.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- 1.3 an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. I 1.1, letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und 7 kein Versicherungsschutz.

2. **Falls besonders vereinbart**, besteht - abweichend von Ziff. I 10.2 sowie Ziff. II 1.3 Klammer- text - Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3. Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziff. I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- 3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

- 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Ziff. I 11 vereinbarten Versicherungssumme 1.000.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten 150 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

**III. USV-Zusatzbaustein 2**

***Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen besonders vereinbart, gilt:***

1. Abweichend von Ziff. I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziff. II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziff. I 3.2 findet keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

2. Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziff. I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziff. III 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in Ziff. I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziff. II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

## Teil V Produkthaftpflichtversicherung

### Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell)

Der Versicherungsschutz für Produkthaftpflichtrisiken von Industrie- und Handelsbetrieben richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen:

#### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

#### **Für Teil V Ziffern 4.2 bis 4.6 gilt:**

**Der Versicherungsschutz betrifft nur Vertragsverhältnisse, die direkt mit dem privaten Verbraucher (§ 13 BGB) abgeschlossen wurden.**

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

#### 2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

#### 3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

#### 4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

##### 4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

##### 4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziff. 1 oder 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

##### 4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

#### 4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- 4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
- 4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- 4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

#### 4.4 Aus- und Einbaukosten

- 4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

#### 4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- 4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
- 4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 4.4.3 Ausschließlich für die in Ziff. 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. 4.4.1 - und insoweit abweichend von Ziff. 1.1 und 1.2 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- 4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
- 4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- 4.4.4.3 Ziff. 6.2.8 eingreift.

**4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen**

- 4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- 4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziff. 1 oder 4.1 besteht;
- 4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;
- 4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;
- 4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
- 4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;
- 4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziff. 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziff. 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziff. 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziff. 4.2 ff. gewährt.

#### 4.6 Prüf- und Sortierkosten

Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziff. 4.2 ff., gilt:

4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziff. 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

4.6.3 Ist jedoch zu erwarten,

dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziff. 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote

höher sind,

als die nach Ziff. 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht,

so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

4.6.4 Ausschließlich für die in Ziff. 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. 4.6.1 - und insoweit abweichend von Ziff. 1.1 und 1.2 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.6.5 Auf Ziff. 6.2.8 wird hingewiesen.

#### 5. Auslandsdeckung

Der Versicherungsumfang richtet sich nach Teil I Ziff. 11 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebshaftpflichtversicherung, **sofern nichts anderes vereinbart wurde**.

#### 6. Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert sind

6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. 4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;



- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

6.1.2 im Rahmen der Versicherung gem. Ziff. 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziff. 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziff. 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziff. 7 - 8 AHB;

6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

6.2.6 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten, (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen.

6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziff. 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 und - soweit vereinbart - Ziff. 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziff. 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

## 7. Zeitliche Begrenzung

7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

7.2 Für Ansprüche nach Ziff. 4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

## 8. Versicherungsfall und Serienschaden

8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadeneignis gemäß Ziff. 1.1 AHB. Bei Ziff. 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

8.2.1 Ziff. 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

8.2.2 Ziff. 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

8.2.3 Ziff. 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

8.2.4 Ziff. 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziff. 4.5 genannten Sachen;

8.2.5 Ziff. 4.5.2.6 in den für Ziff. 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziff. 4.5.2.6 in Zusammenhang steht;

8.2.6 Ziff. 4.6 in den für Ziff. 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziff. 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder

- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

## 9. Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbehalt

9.1 Die Versicherungssummen betragen

### 9.1.1 für Schäden gemäß Teil V Ziff. 4.1:

- die für die Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Höchstersatzleistungen für Personen- und Sachschäden;

### 9.1.2 für Schäden gemäß Teil V Ziff. 4.2 - 4.6:

- für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 Euro.

9.2 Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung) ist begrenzt auf das Doppelte der vorgenannten Versicherungssummen.

9.3 Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Schäden in Höhe von 150 Euro selbst zu beteiligen.

## 10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken

10.1 Der Versicherungsnehmer hat

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges Ziff. 3.1 (2) AHB,

- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB)

zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziff. 13.1 und 4.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziff. 9.3 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf EUR 1.500 Euro.

10.3 Für die Vorsorgeversicherung Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB betragen die Versicherungssummen je Versicherungsfall

- für Personenschäden den im Versicherungsschein/-nachtrag dokumentierten Betrag,
- für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 Euro

und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Einfache dieser Versicherungssummen.

#### **Teil VI Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wegen gutachterlicher Tätigkeit im Baunebengewerbe**

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung hier versicherten beruflichen Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem anderen

##### **auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts**

für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

2. Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

- a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,
- c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

3. Der Haftpflichtanspruch ist in Ansehung eines solchen Betrages nicht gedeckt, der gleichkommt der Höhe der eigenen Gebühren des Versicherungsnehmers in derjenigen Sache, bei deren Behandlung der Verstoß erfolgt ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Gebühren von dem Haftpflichtanspruch ergriffen werden oder nicht. Auch im letzteren Falle sind sie im Verhältnis zum Versicherer vorweg an der Haftpflichtsumme zu kürzen.

4. Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber folgendes:

- a) Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unbegründeter als auch bei der Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.
- b) Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindestselbstbehalts, so treffen den Versicherer keine Kosten.
- c) Bei erhöhtem Mindestselbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehalts allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert von erhöhtem Mindestselbstbehalt zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen findet die Bestimmung zu a), Satz 3 Anwendung.

5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche,

- a) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) -:
  - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;
  - wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit;
- b) soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- c) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- d) wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;
- e) wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung, von Sozien und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben
- f) aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;
- g) aus § 69 Abgabenordnung;
- h) aus bankmäßigem Betriebe und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
- i) wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist, oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs-, oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung die Einbußen verursacht sind.
- j) Haftpflichtansprüche wegen Schäden verursacht im Zusammenhang mit Terrorakten.  
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Es obliegt dem Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass der Schaden auf andere Ereignisse als die vorgenannten zurückzuführen ist.
- k) Haftpflichtansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang mit grob fahrlässigen Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entstanden sind oder ihre Ursache in derartigen Verstößen haben.

6. Hinsichtlich Bedingungsänderungen gilt folgendes:

I. Der Versicherer ist berechtigt,

- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden,
- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen

sowie

- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.
- II. Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend.  
Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.
- III. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Absatz II ist zu beachten.

## Teil VII Privathaftpflichtversicherung

### a) Für wen gilt die Privathaftpflichtversicherung?

***Sofern unter "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert, besteht als rechtlich selbständiger Vertrag***

für die dort namentlich genannten Personen, längstens jedoch bis zur Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses  
**eine Privathaftpflichtversicherung**

im Umfang der Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung (PHV), Druckstück, H-900.01, der AHB und der folgenden Vereinbarungen.

Der Versicherungsbeginn entspricht dem des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages gemäß den Teilen I und II.

Der Privathaftpflichtversicherungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit dem Ende des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages.

Im Falle des Todes besteht der Versicherungsschutz - abweichend von den Regelungen der vorgenannten Bedingungen - bis zum Ablauf des einschlägigen Versicherungsjahres.

### Wie hoch sind die Versicherungssummen?:

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall

#### • **in der Basis PHV:**

- 6.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden, begrenzt auf
- 12.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- 1.000.000 Euro für Vermögensschäden, begrenzt auf
- 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### • **in der Exklusiv PHV:**

- 8.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden, begrenzt auf
- 16.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- 1.000.000 Euro für Vermögensschäden, begrenzt auf
- 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### • **in der Premium PHV:**

- 10.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden, begrenzt auf
- 20.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- 1.000.000 Euro für Vermögensschäden, begrenzt auf
- 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

b) Welche Risiken sind ergänzend ohne zusätzliche Prämie mitversichert?

- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Halter - im Rahmen des Ziff. 1.2.7.2 - **der im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentierten** Hunde und den dazu gehörenden, bis zu 6 Monate alten Jungtieren.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.  
Ziff. 7.19 AHB (Schäden durch sog. Kampfhunde) bleibt unberührt.  
Nicht versichert ist das Halten und/oder Hüten von Jagdhunden, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht;

- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Halter **der im Versicherungsschein/-nachtrag dokumentierten** Reit- und Zugtiere.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. aus der unentgeltlichen Überlassung / Leihe von Pferden an Dritte (Fremdreiterrisiko);

2. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

2.1 wegen Schäden aus dem Zurverfügungstellen von Reittieren zu Vereinszwecken und/oder für Veranstaltungen;

2.2 wegen Schäden aus der Erteilung von Reitunterricht oder Nutzung durch fremde Reiter anlässlich des Reitunterrichts;

2.3 wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer in Obhut genommenen Reittieren (Pensionstieren);

2.4 aus der Vermietung oder dem gewerbsmäßigen Verleih von Reittieren.

- Gemeinsame Bestimmungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.

Von jedem Deckschaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 50 Euro, max. 500 Euro selbst zu tragen.

c) **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung (H-901.01)**

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens, auch soweit in diesem Rahmen eine freiwillige Hilfeleistung erfolgt und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, als

**Privatperson** und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

1.1 Es gilt:

- 1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) sowie einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- 1.1.2 **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus ungewöhnlichem und gefährlichem Tun.

1.2 Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.2.3 als Inhaber mit Wohnsitz in Deutschland
  - 1.2.3.1 einer oder mehrerer in Europa <sup>8</sup> gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung; bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
  - 1.2.3.2 eines in Europa <sup>8</sup> gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses;
  - 1.2.3.3 eines in Europa <sup>8</sup> gelegenen Wochenend-/Ferienhauses; als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer abgestellter nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger, **falls dies ausdrücklich vereinbart wurde**.

sofern in den Fällen 1.2.3.1 bis 1.2.3.3 diese ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden und der Versicherungsnehmer, was als zusätzliches Erfordernis gilt, eine der Wohnungen selbst bewohnt, wobei die zugehörigen Garagen, Carports, Parkflächen und Gärten sowie Schrebergärten, dazugehörenden Swimmingpools, (Schwimm-)Teiche und Biotope mitversichert sind.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), auch soweit sie durch Mietvertrag, Dauernutzungsvertrag u. ä. vertraglich übernommen wurden;
- aus der Vermietung
  - einer Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus oder
  - der zweiten Wohnung in einem Zweifamilienhaus oder
  - 8 Betten an Feriengäste ohne Bewirtung (**gilt nicht für Basis PHV und Exklusiv PHV**) und
  - von einzelnen Wohnräumen in einer versicherten Wohnung - auch soweit die Räume gewerblich genutzt werden - sowie
    - von zu einer versicherten Wohnung gehörenden Garagen (**gilt nicht für Basis PHV**)

auch, sofern diese jeweils in Europa <sup>8</sup> gelegen sind.

- aus dem Miteigentum an zum Einfamilienhaus (auch Doppelhaushälfte oder Reihenhaus) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Müllcontainerabstellplatz (**gilt nicht für Basis PHV und Exklusiv PHV**);

---

<sup>8</sup> im geographischen Sinne

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten)
    - **in der Basis PHV** bis zu einer Bausumme von 50.000 Euro je Bauvorhaben,
    - **in der Exklusiv PHV** bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben,
    - **in der Premium PHV** bis zu einer Bausumme von 200.000 Euro je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
  - als früherer Besitzer aus § 836, Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
  - der Insolvenzverwalter und der Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;
- 1.2.3.4 eines Flüssiggastanks (ausschließlich Propan- und Butangas) bis 10.000 l Fassungsvermögen oder eines Heizöltanks mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 10.000 l, **falls er sich auf einem versicherten Grundstück befindet und der Beheizung eines versicherten Gebäudes dient**. Nicht versichert sind unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden); siehe hierzu die Bestimmung in Ziff. 2.4 dieses Vertrags;
- 1.2.3.5 versichert gelten auch Haftpflichtansprüche aus dem Besitz aller den in Ziff. 1.2.3 zugehörigen Garagen und/oder Gärten, die infolge räumlicher Nähe und/oder aufgrund eines Teilungsplans einer Wohnungseigentumsanlage dem versicherten Besitz zugeordnet sind (**gilt nicht für Basis PHV und Exklusiv PHV**);
- 1.2.3.6 eines in Europa<sup>9</sup> gelegenen nur privat genutzten, unbebauten Grundstücks bis 2.500 qm (**gilt nicht für Basis PHV**);
- 1.2.4 als Radfahrer;
- 1.2.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.2.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.2.7 als nicht gewerbsmäßiger Halter
- 1.2.7.1 und/oder nicht gewerbsmäßiger Hüter
- 1.2.7.1.1 von zahmen Haustieren;
  - 1.2.7.1.2 von gezähmten Kleintieren;
  - 1.2.7.1.3 von Bienen;
  - 1.2.7.1.4 von Blindenhunden;
- 1.2.7.2 der **im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentierten Hunde** und den dazu gehörenden, bis zu 6 Monate alten Jungtieren.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Ziff. 7.19 AHB (Schäden durch sog. Kampfhunde) bleibt unberührt.
- Nicht versichert ist das Halten und/oder Hüten von Jagdhunden, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

---

<sup>9</sup> im geographischen Sinne



1.2.7.3 von wilden Tieren, die er sich ausschließlich zu privaten Zwecken in der von ihm bewohnten Wohnung hält.

Nicht versichert sind alle Aufwendungen zum Wiederauffinden und zur Rückführung eines aus der Wohnung entwichenen Tieres; ebenso wenig sind versichert alle sonstigen Aufwendungen und Kosten oder Gebühren, die in Zusammenhang mit einem solchen Entweichen stehen.

1.2.8 als nicht gewerbsmäßiger (rein zu privaten Zwecken)

1.2.8.1 Hüter fremder Hunde oder Pferde,

1.2.8.2 Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

1.2.8.3 Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

Ziff. 7.19 AHB (Schäden durch sog. Kampfhunde) bleibt unberührt.

Zu Ziff. 1.2.7 und 1.2.8:

Für das Hundehüter- und Hundehalterrisiko gilt - insoweit eventuell abweichend vom Versicherungsschein oder seinen Nachträgen - eine Versicherungssumme von mindestens 1.000.000 Euro für Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

1.2.9 aus dem Besitz und Betrieb

1.2.9.1 einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 10 kWp (Kilowatt-Peak) Spitzenleistung zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Stromnetz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens.

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 (**gilt nicht für Basis PHV**).

1.2.9.2 einer sonstigen der Beheizung eines versicherten Grundstücks dienenden mit erneuerbarer Energie betriebenen Heizungsanlage.

1.2.10 aus dem Besitz und Betrieb von Treppenliften (**gilt nicht für Basis PHV und Exklusiv PHV**).

1.2.11 als Kite-Sportler einschließlich des Gebrauchs von Kite-Drachen, -Boards und -Buggys, soweit diese Geräte nicht der Versicherungspflicht unterliegen (**gilt nicht für Basis PHV und Exklusiv PHV**).

### 1.3 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 (2) AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

## 2. Mitversichert ist

### 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners<sup>10</sup> des Versicherungsnehmer;

2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft<sup>10</sup> lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine Wartezeit von längstens zwei Jahren im Anschluss an die jeweilige Ausbildungsmaßnahme bis zum Erhalt eines Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes ist für den Fortbestand des Versicherungsschutzes unschädlich, und zwar auch dann, wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres oder einer sonstigen an die Stelle des Grundwehrdienstes tretenden Verpflichtung vor der, während der oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

2.1.3 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft<sup>10</sup> lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;

2.1.4 von nicht-ehelichen Enkelkindern, wenn und solange für die Mutter oder den Vater gemäß 2.1.2 Versicherungsschutz besteht;

2.1.5 von Au-Pairs, Kindermädchen, Pflegekräften und sonstigen üblicherweise in einem Privathaushalt beschäftigten Personen sowie von minderjährigen Personen (z. B. Austauschschülern), die sich (bis zu 1 Jahr) im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten, **soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung besteht;**

2.1.6 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Eltern des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Ehegatten/Lebenspartners (**gilt nicht für Basis PHV**). Die Mitversicherung endet mit Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft

2.1.7 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Verwandten gerader Linie bis zum zweiten Grad, welche anerkannte Pflegebedürftige gemäß § 15 SGB XI sind (**gilt nicht für Basis PHV**).

---

<sup>10</sup> Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

**2.2 im Falle ausdrücklicher Vereinbarung** die gleichartige gesetzliche Haftpflicht gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen eines in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden - auch gleichgeschlechtlichen - Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder entsprechend den Ziff. 2.1.2 und 2.1.3:

2.2.1 Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein oder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft<sup>11</sup> leben.

2.2.2 Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.

2.2.3 Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.

Teilweise hiervon und teilweise von Ziff. 7.4 der AHB abweichend, sind mitversichert Haftpflichtansprüche aus Regressen, die Sozialversicherungsträger gemäß § 116 Abs. 1 SGB X oder private Krankenversicherer gemäß § 86 Abs. 1 und 2 VVG gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person wegen eines dem jeweils anderen zugefügten Körperschadens geltend machen.

2.2.4 Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

2.2.5 Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 5.3 sinngemäß.

Zu Ziff. 2.1 und 2.2:

Gemäß Ziff. 2.1 mitversicherte Ehegatten gelten bis 6 Monate nach Rechtskraft der Scheidung, gemäß Ziff. 2.1 mitversicherte Kinder gelten bis 6 Monate nach Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, gemäß Ziff. 2.2 mitversicherte Lebenspartner gelten bis 6 Monate nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft über diesen Vertrag und nach dessen Bestimmungen als mitversichert, *falls die Mitversicherten bis zum Ende dieses Zeitraums Versicherungsschutz zu gleichen Bedingungen bei der INTER Allgemeine Versicherung AG beantragt haben.*

Sollte ein solcher Antrag nicht gestellt worden sein, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend bei Ablauf der 6 Monate.

2.3 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt.

---

<sup>11</sup> Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

**2.4 im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen das sog. Restrisiko, das Tankanlagenrisiko sowie das Kleingebinderisiko:**

**Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko -**

2.4.1 Gegenstand der Versicherung

2.4.1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.4.1.1.1 für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mit der Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen, die nicht in den Ziff. 2.4.1.1.2 und 2.4.1.1.3 genannt sind, zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;

2.4.1.1.2 als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl (**gilt nicht für Basis PHV**) mit einem Gesamtfassungsvermögen

- **in der Exklusiv PHV** bis zu 5.000 Liter,
- **in der Premium PHV** bis zu 10.000 Liter

auf den über diesen Vertrag versicherten Grundstücken für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden);

2.4.1.1.3 aus der Lagerung von sonstigen gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 50 l/kg Inhalt, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB - besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelbinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

2.4.1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

2.4.1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.4.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme je Versicherungsfall gewährt.

#### 2.4.3 Rettungskosten

2.4.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen.

Rettungskosten entstehen, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

2.4.3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

#### 2.4.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

#### 2.4.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.

#### 2.4.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 2.4.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 2.4.1 Abs. 1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. 2.4.1 Abs. 1 der Zusatzbedingungen) selbst.

### 3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

#### 3.2.1 von

3.2.1.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

3.2.1.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

3.2.1.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

3.2.1.4 nicht versicherungs- und zulassungspflichtigen Anhängern, Golfwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen.

Hierfür gilt:

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3.2.2 von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;

3.2.3 von Wassersportfahrzeugen, auch Windsurfbrettern und Segelbooten, ausgenommen eigene Segelboote über 20 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;

3.2.4 von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

#### 4. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

4.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

4.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

4.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

4.1.2.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

4.1.2.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

4.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 4.1.1 bis 4.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4.2 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt

- **in der Basis PHV** 100.000 Euro,
- **in der Exklusiv PHV** 100.000 Euro,
- **in der Premium PHV** 150.000 Euro.

Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

4.2.1 auf derselben Ursache,

4.2.2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang  
oder

4.2.3 auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln  
beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

4.3 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

4.4.1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

4.4.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

4.4.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

4.4.4 Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

4.4.5 Betrieb von Datenbanken.

4.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

4.5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

4.5.1.1 unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),

4.5.1.2 Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

4.5.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

4.5.2.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

4.5.2.2 Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

4.5.2.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

**5. Außerdem gilt:**

**5.1 Auslandsschäden**

5.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen,

5.1.1.1 die bei einem Auslandsaufenthalt - ohne zeitliche Begrenzung - innerhalb des europäischen Auslands im geographischen Sinne eingetreten sind, wobei bei Auslandsaufenthalten von mehr als einem Jahr Bedingung für das Fortbestehen des Versicherungsschutzes über den Zeitraum eines Jahres hinaus ist, dass eine Abbuchungsvereinbarung von einem inländischen Konto weiter fortbesteht;

5.1.1.2 die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 2 Jahren eingetreten sind;

5.1.1.3 die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

5.1.2 Mitversichert - unter Berücksichtigung von Ziff. 5.1.1.1 und 5.1.1.3 - ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. 1.2.3.1 bis 1.2.3.3.

5.1.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**5.2 Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden**

5.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

5.2.2.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

5.2.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

5.2.2.3 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,

5.2.2.4 Schäden infolge von Schimmelbildung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall

- **in der Basis PHV** 500.000 Euro, begrenzt auf 1.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- **in der Exklusiv PHV** 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- **in der Premium PHV** 1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.



### 5.3 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner<sup>12</sup> des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft<sup>12</sup> lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner<sup>17</sup> eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

### 5.4 Kautio bei Versicherungsfällen im europäischen Ausland im geographischen Sinn (*gilt nicht für Basis PHV*)

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas im geographischen Sinn durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag

- *in der Exklusiv PHV* bis zu einer Höhe von 30.000 Euro,
- *in der Premium PHV* bis zu einer Höhe von 60.000 Euro

zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 6. Vermögensschäden

6.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, **sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen unter Position "Grund-Versicherungssummen und Selbstbehalte je Versicherungsfall" oder unter "Deckungserweiterungen/Nebenrisiken aufgrund Vereinbarung" dokumentiert**, die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

6.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

6.2.2 aus planender, beratender, Bau oder Montage leitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit

6.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

6.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

6.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

---

<sup>12</sup> Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

- 6.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 6.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung;
- 6.2.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 6.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 6.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 6.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 6.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe aber Ziff. 8 - für die Exklusiv PHV und die Premium PHV - und Ziff. 16);
- 6.2.13 aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

## 7. Abwasserschäden

Eingeschlossen sind - insofern teilweise abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

## 8. Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel) (*gilt nicht für Basis PHV*)

### 8.1 Abhandenkommen von fremden Privatschlüsseln

- 8.1.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und teilweise abweichend von Ziff. 6.2.12 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, nicht berufsbezogenen Schlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, auch soweit sie dem Versicherungsnehmer im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- 8.1.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs), ferner aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 8.1.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden
  - **in der Exklusiv PHV** 20.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr,
  - **in der Premium PHV** 40.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

- 8.1.4 Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 50 Euro selbst zu tragen.

## 8.2 Abhandenkommen von fremden Berufsschlüsseln

8.2.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und teilweise abweichend von Ziff. 6.2.12 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

8.2.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs), ferner aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

8.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall

- **in der Exklusiv PHV** 10.000 Euro, begrenzt auf 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres,
- **in der Premium PHV** 15.000 Euro, begrenzt auf 30.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

**Die Versicherung höherer Summen bedarf besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.**

8.2.4 Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 50 Euro selbst zu tragen.

## 9. Single-Klauseln - gilt nur für über den Versicherungsschein oder seine Nachträge dokumentierte und speziell definierte Single-Produkte (z. B. durch Abzug eines Single-Rabattes)

9.1 Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 sowie Ziff. 5.3 gelten gestrichen.

Für getrennt lebende, aber noch verheiratete Personen gilt:

Es wird vereinbart, dass insbesondere der getrennt lebende Ehemann/die getrennt lebende Ehefrau des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin ab dem Zeitpunkt der Trennung als nicht versichert gelten.

9.2 Für die Änderungen dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen gemäß Ziff. 9.1 wird ein Single-Sonderrabatt eingeräumt. Dieser entfällt, sofern der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin heiratet oder nicht mehr kinderlos ist (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) ab der nächsten auf den Zeitpunkt des Wegfalles der Berechtigung für den Single-Sonderrabatt folgenden Prämienhauptfälligkeit.

9.3 Ziff. 4 (Vorsorgeversicherung) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) bleibt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer heiratet bzw. nicht mehr kinderlos ist, unberührt.

## 10. Forderungsausfall-Versicherung

### 10.1 Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungssumme, Ausschlüsse, Leitungsvoraussetzungen, Rechte aus dem Vertrag

#### 10.1.1 Was ist versichert?

Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadenersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Versicherungsvertrages.

Der Versicherungsschutz wird in der Weise geboten, dass das Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung des Schädigers in dem Umfang fingiert wird, wie die Versicherung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht.

**Nicht erstattet werden vom Versicherungsnehmer aufgewendete gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Durchsetzung der Forderung; ebenfalls vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind die aufgewendeten Zwangsvollstreckungskosten und im Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid) zugesprochene Zinsen.**

Versicherungsschutz besteht des weiteren auch, wenn

- a) der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat;
- b) der Haftpflichtschaden durch Tiere entstanden ist;
- c) der Haftpflichtschaden aufgrund von Haus- und Grundbesitz entstanden ist;<sup>13</sup>
- d) der Haftpflichtschaden durch private, nicht-gewerbliche Bauherren herbeigeführt wurde;
- e) der Haftpflichtschaden infolge der privaten Nutzung von Wassersport-Fahrzeugen entstanden ist (***gilt nicht für Basis PHV und Exklusiv PHV***).<sup>14</sup>

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, welches den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist. Gemäß den Bestimmungen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung mitversicherte Personen sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

Für Ziffer 10.1.1 c, d und e gilt:

Der Versicherungsschutz wird in der Weise geboten, dass das Bestehen einer Haftpflichtversicherung des Schädigers im Umfang des Ziff. 10.2 (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Haus- und Grundbesitz, privater, nicht-gewerblicher Bauherren-Risiken sowie privat genutzter Wassersport-Fahrzeuge) fingiert wird. **Kein Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 15 - für Schäden, die durch zulassungs- und/oder versicherungspflichtige Fahrzeuge entstanden sind.**

#### 10.1.2 In welcher Höhe wird geleistet?

Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für den Privathaftpflichtversicherungsvertrag.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssummen.

<sup>13</sup> Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach den Bestimmungen 10.2.1 und 10.2.2 dieses Vertrages.

<sup>14</sup> Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach den Bestimmungen 10.2.3 dieses Vertrages.

### 10.1.3 Wofür besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hatte oder ohne festen Wohnsitz war,
- b) wenn und soweit ein anderer Versicherer (z. B. der Privathaftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers)  
oder
- c) wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger  
leistungspflichtig ist.

### 10.1.4 Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird geleistet?

Weitere Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- a) Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten ein rechtskräftig gewordenes und vollstreckbares Urteil erwirkt haben.  
**Nicht versichert sind insbesondere Ansprüche aus Vollstreckungsbescheiden und Versäumnisurteilen, denen kein streitiges Verfahren vorausging, in dessen Verlauf Schriftsätze mit streitigen Darstellungen des Sachverhaltes oder unterschiedlichen rechtlichen Wertungen gewechselt wurden. Insbesondere nicht versichert sind auch Feststellungen zur Tabelle in Insolvenzverfahren.**
- b) Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziff. 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend.
- d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben.

### 10.1.5 Wer kann aus diesem Vertrag Rechte herleiten?

Rechte aus diesem Vertrag können nur der Versicherungsnehmer und alle mitversicherten Personen herleiten, nicht jedoch der Dritte.

## 10.2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Haus- und Grundbesitz, privater, nicht-gewerblicher Bauherren-Risiken sowie privat genutzter Wassersport-Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Abschnitte - auf die gesetzliche Haftpflicht aus den nachfolgend aufgeführten Risiken.

### 10.2.1 Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen eigenen Betrieb unterhält oder den eigenen Beruf ausübt, wird der Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere, gesondert abzuschließende Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung gewährt.

- 10.2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer.  
Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), nicht aber Schäden an der Mietsache selbst.
- 10.2.1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 10.2.1.2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) im Umfange der Bestimmungen des Ziff. 10.2.2 (Bauherrenhaftpflichtversicherung).
  - 10.2.1.2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836, Abs. 2 BGB;
  - 10.2.1.2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuches (SGB), Teil VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
  - 10.2.1.2.4 der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- 10.2.1.3 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
- 10.2.1.4 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:
- 10.2.1.4.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
  - 10.2.1.4.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
  - 10.2.1.4.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
  - 10.2.1.4.4 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB in Verbindung mit Ziff. 27 AHB -
    - 10.2.1.4.4.1 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter,
    - 10.2.1.4.4.2 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer,
    - 10.2.1.4.4.3 gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### 10.2.2 Bauherrenhaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung und Bauleitung an einen Dritten vergeben sind.

10.2.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater, nicht gewerblicher Bauherr.

10.2.2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

10.2.2.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

10.2.2.4 Außerdem gilt für die gesetzliche Haftpflicht aus Bauen in eigener Regie (Selbsthilfe beim Bau):

10.2.2.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten in eigener Regie (auch Selbsthilfe beim Bau).

10.2.2.4.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigter Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB), Teil VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

10.2.2.4.3 Ausdrücklich ausgenommen von der Versicherung ist die Haftpflicht

10.2.2.4.3.1 aus Besitz, Halten und Gebrauch von Turmdrehkränen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,

10.2.2.4.3.2 aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen,

10.2.2.4.3.3 aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

### 10.2.3 Privat genutzte Wassersport-Fahrzeuge

10.2.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch privat genutzter Wassersport-Fahrzeuge, die

10.2.3.1.1 ausschließlich zu privaten Zwecken und / oder

10.2.3.1.2 zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung

verwendet werden u n d deren Standort im I n l a n d ist.

10.2.3.2 Mitversichert ist

10.2.3.2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Schiffer (Kapitän), Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB), Teil VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

10.2.3.2.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

10.2.3.3 Nicht versichert

10.2.3.3.1 ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;

10.2.3.3.2 ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;

10.2.3.3.3 sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeder Mitversicherte), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

10.2.3.4 Außerdem gilt:

10.2.3.4.1 Für Auslandsschäden:

10.2.3.4.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt (siehe jedoch Ziff. 10.1.4 a) und Ziff. 10.2.3.1.

10.2.3.4.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB), Teil VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

10.2.3.4.1.3 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von Ziff. 11 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

10.2.3.4.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

10.2.3.4.1.5 Abweichend von Ziff. 9.1 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeuges in einem inländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

10.2.3.4.2 Beim Führen ohne behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis:

10.2.3.4.2.1 Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung



zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

10.2.3.4.2.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

#### 10.2.4 Deckungserweiterungen

Für Ziffern 10.2.1 - 10.2.3 gilt zusätzlich:

##### Für Vermögensschäden

10.2.4.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2 AHB aus Schadeneignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

10.2.4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

10.2.4.2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

10.2.4.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

10.2.4.2.3 planender, beratender, Bau oder Montage leitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

10.2.4.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue, Unterschlagung, Betrug oder aus dem Verleihen von Geld, Wertgegenständen oder Schmuck;

10.2.4.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

10.2.4.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

10.2.4.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

10.2.4.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

10.2.4.2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung,

10.2.4.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

#### 10.2.5 Nicht versicherte Risiken

10.2.5.1 Ausgenommen von der Versicherung ist, was nicht ausdrücklich nach den Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

10.2.5.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge:

- 10.2.5.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Fahrzeuganhängers verursachen.
- 10.2.5.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden (siehe jedoch Ziff. 10.2.3).
- 10.2.5.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder jeder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.
- 10.2.5.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 10.2.5.2.1 und 10.2.5.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

10.2.5.3 Luftfahrzeuge:

- 10.2.5.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 10.2.5.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.
- 10.2.5.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
  - 10.2.5.3.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
  - 10.2.5.3.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

- 10.2.5.4 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich Grundwassers (Gewässerschäden).

**11. Praktikums Klausel**

- 11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an einer Schule, (Fach-)Hochschule oder Universität sowie vergleichbaren ausländischen Einrichtungen (siehe auch Ziff. 5.1).
- 11.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der unter Ziff. 11.1 genannten Einrichtungen.

Der Ausschluss gemäß Ziff. 7.7 AHB gilt für die Lehrgeräte im Sinne dieser Vorschrift als abbedungen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, maximal 5.000 Euro, selbst zu tragen.

## 12. Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis (*gilt nicht für Basis PHV*)

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche durch die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Sachschäden durch Gefälligkeiten. Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, wenn dieser durch Gefälligkeit einen Sachschaden zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen, § 117 (4) VVG analog.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- **in der Exklusiv PHV** 5.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr,
- **in der Premium PHV** 7.500 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

## 13. Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung

Soweit ein Schaden durch einen nicht Deliktsfähigen verursacht wurde, wird der Versicherer bei Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

- **in der Basis PHV** bis 25.000 Euro,
- **in der Exklusiv PHV** bis 25.000 Euro,
- **in der Premium PHV** bis 35.000 Euro

von einer Verletzung der Aufsichtspflicht durch die versicherte Person ausgehen, wenn diese nicht ausdrücklich mitteilt, sie habe die Aufsichtspflicht nicht verletzt.

## 14. Tagesmutter, -vater, -eltern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter, -vater oder -eltern, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von bis zu vier zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern.

Versicherungsschutz besteht - abweichend insoweit von Ziff. 1 - auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt),
- der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern

wegen Personenschäden.

**15. Führen fremder Kfz auf Reisen / Schäden durch Beifahrer (gilt nicht für Basis PHV und Exklusiv PHV)**

**15.1 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge auf Reisen (erweiterte "Mallorca-Klausel")**

- 15.1.1.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 3.1 - die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise in den nachgenannten Ländern, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht, eintreten:  
 Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Zypern.
- 15.1.1.2 Als Kraftfahrzeuge gelten:
- Personenkraftwagen,
  - Krafträder,
  - Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
- soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- 15.1.1.3 Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.
- 15.1.1.4 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles das Fahrzeug unberechtigt geführt hat oder nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 15.1.1.5 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.
- 15.1.1.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 15.1.1.7 Versicherungsschutz wird für Personen-, Sach- und Vermögensschäden innerhalb und bis zur Höhe der vereinbarten Personenschaden-Versicherungssumme geboten.

**15.2 Schäden durch Beifahrer**

In teilweiser Abweichung von Ziff. 3 besteht Versicherungsschutz für Schäden, die versicherte Personen in ihrer Eigenschaft **als Beifahrer** von Kraftfahrzeugen

- beim Be- und Entladen,
  - beim Öffnen der Kraftfahrzeugtür oder
  - bei einer gefälligkeitshalber vorgenommenen manuellen Pflege oder Reinigung
- am Kraftfahrzeug verursachen.

## 16. Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder beweglicher Sachen

16.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB sowie Ziff. 6.2.12 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden **beweglichen Sachen**, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

16.2 Ausgeschlossen bleiben:

- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- d) Vermögensfolgeschäden;
- e) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen; 5.2.2.2

Des Weiteren bleibt der Ausschluss unter Ziff. 5.2.2.2 unberührt.

16.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

- **in der Basis PHV** 5.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr,
- **in der Exklusiv PHV** 5.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr,
- **in der Premium PHV** 7.500 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

16.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, maximal 500 Euro selbst zu tragen.

## 17. Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.16 AHB -Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 50.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

## 18. Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

### 18.1 Allgemeines

18.1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibung und den nachfolgenden Vereinbarungen.

18.1.2 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen - abweichend von Ziff. 7.17 AHB - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 18.1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen.

Mitversicherte Personen sind die in Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Personen.

- 18.1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

## 18.2 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- 18.2.1 Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

- 18.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## 18.3 Versicherungsumfang

- 18.3.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

- 18.3.2 In jedem Versicherungsfall beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit einem im Versicherungsschein/-nachtrag festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt).

## 18.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 18.4.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

- 18.4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 18.1.2 geltend gemacht werden;

- 18.4.3 - *teilweise abweichend von Ziff. 5.1 -*

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden -;

- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

- 18.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

- 18.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

**19. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus **selbständigen nebenberuflichen Tätigkeiten**, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Versicherungsjahr 6.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Versicherungsjahr bei einer zeitanteilmäßigen Vorausberechnung nicht überschreiten wird, für folgende Tätigkeiten (***gilt nicht für Basis PHV und Exklusiv PHV***):**

- Erteilen von Musik- und Nachhilfeunterricht,
- Call-Center-Tätigkeit im werbenden Bereich,
- Verteilung von Zeitschriften und Werbeprospekten,
- Mitwirkung an Karnevalsveranstaltungen,
- Babysitting,
- Erteilung Fitnessunterricht,
- Vertrieb von Kosmetik, Kerzen, Schmuck, Geschirr, Kochgeräte, Dessous und Ehehygieneartikel.

**Nicht versichert ist das Produkthaftpflichtrisiko und nicht versichert ist das Risiko des Herstellers aus den vertriebenen Produkten.**

**Wird der Umsatz in Höhe 6.000 Euro überschritten, besteht auch für das Risiko aus dem Umsatz bis 6.000 Euro kein Versicherungsschutz.**

**20. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) (*gilt nicht für Basis PHV*)**

20.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die Schaden verursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

20.2 Nicht versichert sind

20.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

20.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

20.2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

20.2.2.2 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

20.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden

- **in der Exklusiv PHV** 500.000 Euro,
- **in der Premium PHV** 1.000.000 Euro.

20.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 5.1.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

**21. Künftige Leistungsverbesserungen, sog. Update-Klausel (gilt nicht für Basis PHV und Exklusiv PHV):**

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.